



ISSN: 2941-430X

Die partikularrechtliche Umsetzung der Musterordnung der katholischen (Erz-)Diözesen Deutschlands für die Erteilung der Missio Canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht in den deutschen Diözesen

Thomas Meckel

Zusammenfassung: *Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 23. Januar 2023 eine Musterordnung der katholischen (Erz-)Diözesen Deutschlands für die Erteilung der Missio Canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht beschlossen, die kein Gesetz der DBK darstellt, sondern die Empfehlung an die 27 Diözesanbischöfe, sich beim Erlass revidierter Missio-Ordnungen an der Musterordnung zu orientieren. Der Beitrag untersucht die formale sowie die inhaltliche Umsetzung der Musterordnung zur Missio Canonica und der kirchlichen Bevollmächtigung in den 27 deutschen Diözesen und zeigt Übereinstimmungen als auch regionale Differenzen in der Umsetzung der Musterordnung und im Vergleich zu früheren Ordnungen auf.*

Abstract: *On 23 January 2023, the Standing Council of the German Bishops' Conference adopted a model ordinance of the Catholic (arch)dioceses of Germany for the granting of the Missio Canonica and provisional ecclesiastical authorisation to teachers for Catholic religious education, which does not constitute a law of the DBK, but rather a recommendation to the 27 diocesan bishops to follow the model ordinance when issuing revised Missio ordinances. This article examines the formal and substantive implementation of the model ordinance on Missio Canonica and ecclesiastical authorisation in the 27 German dioceses and highlights similarities as well as regional differences in the implementation of the model ordinance and in comparison with earlier ordinances.*

Schlagwörter: Religionsunterricht, Religionslehrer/-in, Missio Canonica, Kirchliche Unterrichtserlaubnis, Missio-Kommission, Verkündigungsdienst der Kirche.

Keywords: Religious instruction, teacher of religion, Missio Canonica, ecclesiastical teaching permit, Missio Commission, teaching function of the Church.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 23. Januar 2023 eine Musterordnung der katholischen (Erz-)Diözesen Deutschlands für die Erteilung der Missio Canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht beschlossen.¹ Gemäß c. 804 § 1 i. V. m. c. 455 § 1 CIC/1983 hat die Bischofskonferenz eine Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der katholischen Erziehung und damit

¹ Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Musterordnung der katholischen (Erz-)Diözesen Deutschlands für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht. URL: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/neue-musterordnung-fuer-die-erteilung-der-missio-canonica> [eingesehen am: 26.02.2025].

auch für den Religionsunterricht. Da dieser in der Regel eine unterschiedliche religionsrechtliche Normierung in den jeweiligen Ländern erfährt, kann durch die Gesetzgebungskompetenz der Bischofskonferenz auf nationale Besonderheiten besser eingegangen werden.² Die zur Kommentierung vorliegende Musterordnung ist indes kein Gesetzgebungsakt der Deutschen Bischofskonferenz. Darauf weisen zwei Dinge hin: Es handelt sich laut der Bezeichnung um eine Musterordnung, die nun in den 27 Diözesen in Kraft gesetzt werden möge. Zudem ist die Musterordnung nicht von der Vollversammlung beschlossen, die im Unterschied zum Ständigen Rat nach Art. 8 Abs. 1 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz³ das zuständige befähigte Gremium der Bischofskonferenz für Gesetzgebungsakte wäre. Es handelt sich demnach um eine Empfehlung des Ständigen Rates, in den Diözesen jeweilig sich an der Musterordnung zu orientieren.

Die Erteilung der *Missio Canonica* für Religionslehrer und -lehrerinnen erfolgte vor Erlass der neueren Ordnungen nach den von der Deutschen Bischofskonferenz im Jahr 1973 für die Diözesen der sogenannten alten Bundesländer einschließlich West-Berlin beschlossenen Rahmenrichtlinien⁴ und der entsprechenden Rahmengeschäftsordnung⁵. Gerade durch die Wiedervereinigung stellte sich die Frage, ob bzw. wie die Diözesen der ostdeutschen Bundesländer diese Rahmenrichtlinien und die Rahmengeschäftsordnung nach ihrer Neukonstituierung für ihr Gebiet eigens promulgiert und in Kraft gesetzt haben.⁶ Mit der neuen Musterordnung

² Vgl. ausführlich MECKEL, Thomas, *Religionsunterricht im Recht. Perspektiven des katholischen Kirchenrechts und des deutschen Staatskirchenrechts*, Paderborn; München; Wien u.a. 2011 (= KStKR; 14), S. 136f.

³ Deutsche Bischofskonferenz, *Statut der Deutschen Bischofskonferenz*. Februar 2021. URL: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Statut-DBK_01-07-2021.pdf [eingesehen am: 26.02.2025].

⁴ Deutsche Bischofskonferenz, *Rahmenrichtlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. bis 15. März 1973 zur Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der *Missio canonica* für Lehrkräfte mit der Fakultas „Katholische Religionslehre“*, in: Wenner, Reinhard (Hrsg.), *Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz*, St. Augustin 2001 ff., S. 275.

⁵ Deutsche Bischofskonferenz, *Rahmengeschäftsordnung vom 24. bis 27. September 1973 zu den Rahmenrichtlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. bis 15. März 1973 zur Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der *Missio canonica* für Lehrkräfte mit der Fakultas „Katholische Religionslehre“*, in: Wenner, Reinhard (Hrsg.), *Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz*, hg. v. R. Wenner, St. Augustin 2001 ff., S. 277.

⁶ Vgl. dazu MECKEL, Thomas, *Neuere Entwicklungen im Bereich der rechtlichen Regelung der *Missio Canonica* für Religionslehrer/innen und der kirchlichen Studienbegleitung in den deutschen Diözesen*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 180 (2011), S. 64-91.

von 2023 ist nun eine neue Etappe von promulgierten Ordnungen zur Verleihung der Missio Canonica zu verzeichnen.⁷

Bevor die Umsetzung der Musterordnung von 2023 und in den deutschen Diözesen untersucht wird, gilt ein Blick auf die universalkirchliche Regelung der sogenannten Missio Canonica für Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

1. Die kirchenrechtliche Regelung der Missio Canonica für Religionslehrerinnen und -lehrer auf universalkirchlicher Ebene

Der Begriff der „Missio Canonica“ für Religionslehrerinnen und -lehrer ist als Terminus technicus für die Unbedenklichkeitserklärung und Lehrbeauftragung eines Religionslehrers geläufig.⁸ Es stellt sich die Frage, ob und wie der CIC/1917 und der CIC/1983 den Begriff der „Missio Canonica“ bzw. der „Missio“ im Kontext der Normen über den Religionsunterricht und die Religionslehrerinnen und -lehrer verwenden.

1.1 Die rechtliche Regelung der Missio Canonica für Religionslehrerinnen und -lehrer im CIC/1917

C. 1328 CIC/1917 legt fest, dass nur derjenige den Verkündigungsdienst ausüben darf, der aufgrund eines Kirchenamts oder einer Befugnis von seinem zuständigen Oberen die missio erhalten hat.⁹ In c. 1381 § 3 CIC/1917 wird in Bezug auf den Religionsunterricht bzw. die Religionslehrkräfte normiert, dass es dem Ortsordinarius zukommt, Religionslehrkräfte (magistri) und Religionsbücher zu genehmigen (approbare) oder diese aus Gründen des Glaubens oder

⁷ Die Arbeit von BADER, Anna Maria, Die Neuordnung der Missio Canonica für den katholischen Religionsunterricht in Deutschland. Ein Vergleich der Musterordnung mit den Ordnungen der einzelnen (Erz-)Diözesen, Sankt Ottilien 2025 (= Münchener Theologische Studien. III. Kanonistische Abteilung; 86) ist noch im Erscheinen und konnte daher nicht berücksichtigt werden.

⁸ Vgl. MECKEL, Thomas, s. v.: Missio Canonica. Katholisch, in: LKRR, Bd. 3, S. 262.

⁹ Vgl. c. 1328 „Nemini ministerium praedicationis licet exercere, nisi a legitimo Superiore *missionem* receperit, facultate peculiariter data, vel officio collato, cui ex sacris canonibus praedicandi munus inhaerent.“ Eigene Übersetzung: „Niemandem ist es erlaubt, den Verkündigungsdienst auszuüben, wenn er nicht vom rechtmäßigen Oberen die Sendung erhalten hat, indem eine besondere Befugnis gegeben oder ein Kirchenamt übertragen wird, dem gemäß der heiligen Canones der Verkündigungsdienst anhängen soll.“

der Sitte zu entfernen (*remove*).¹⁰ Das *ius approbandi* schließt allerdings die *missio* nicht ein, sondern statuiert das Recht der Genehmigung von Religionslehrkräften und Religionsbüchern gegenüber dem Staat.¹¹ Der *Missio Canonica* für Religionslehrerinnen und Religionslehrer liegt die Grundnorm des c. 1328 CIC/1917 zu Grunde, der auch explizit den Begriff der *missio* verwendet. Während ein Pfarrer durch sein Kirchenamt des Pfarrers für die Erteilung von Religionsunterricht keiner eigenen *missio* mehr bedarf, benötigen *magistri*, die weibliche oder männliche Laien sein können¹², die *missio* durch die Verleihung einer *facultas* gemäß c. 1327 CIC/1917, so dass diese Laien „... offiziell mit kirchlicher Billigung und Anerkennung religiös unterweisen dürfen“.¹³ Der CIC/1917 ging gemäß c. 1373 § 2 in Mittelschulen und höheren Schulen von Priestern als Religionslehrern (*magistri*) aus, während aus c. 1373 § 1 CIC/1917 geschlossen werden kann, dass für die religiöse Unterweisung in Elementarschulen auch weibliche und männliche Laien als Religionslehrerinnen und Religionslehrer zugelassen sind.¹⁴

1.2 Die rechtliche Regelung der *Missio Canonica* für Religionslehrer im CIC/1983

Während der Codexreform kam der in c. 1328 CIC/1917 verwendete Begriff der *Missio* in c. 10 des Schemas über das Recht des Verkündigungsdienstes (*Schema Canonum Libri III De Ecclesiae Munere Docendi*)¹⁵ noch vor.¹⁶ Er wurde dann gestrichen, da die Formulierung von c. 10 *EcclMunDoc* nicht hinreichend zwischen dem Handeln im eigenen Namen und dem Handeln im Namen der Kirche unterschied und insofern ansonsten selbst Eltern für die Erziehung

¹⁰ Vgl. c. 1381 § 3 „Eisdem similiter ius est approbandi religionis magistros et libros; itemque, religionis morumque causa, exigendi ut tum magistri tum libri removeantur.“ Eigene Übersetzung: „In gleicher Weise ist es ihr Recht, die Religionslehrer und -bücher zu approbieren/ zu genehmigen; ebenso ist es ihr Recht, um des Glaubens und der Sitte willen zu fordern, dass Lehrer als auch Bücher entfernt werden.“

¹¹ Vgl. zur diesbezüglichen MECKEL, Religionsunterricht (wie Anm. 2), S. 46f.

¹² Vgl. zum Begriff *magister* im CIC/1917 MECKEL, Religionsunterricht (wie Anm. 2), S. 42-44.

¹³ RIEDEL-SPANGENBERGER, Ilona, *Sendung in der Kirche. Die Entwicklung des Begriffes „missio canonica“ und seine Bedeutung in der kirchlichen Rechtssprache*, Paderborn; München; Wien; Zürich 1991, S. 141.

¹⁴ Vgl. MECKEL, Religionsunterricht (wie Anm. 2), S. 42-44.

¹⁵ Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo (Hrsg.) *Schema Canonum Libri III De Ecclesiae Munere Docendi*, Typis Polyglottis Vaticanis 1977. Abgekürzt: *EcclMunDoc*.

¹⁶ Vgl. c. 10 *EcclMunDoc* „Nemini licet quodvis ministerium verbi Dei annuntiandi exercere, nisi a legitimo Superiore *missionem* receperit, sive facultate specialiter data, sive officio collato cui vi iuris hoc munus inhaerat.“

ihrer eigenen Kinder einer missio bedurft hätten, was angesichts der naturrechtlichen Verankerung der Erziehungspflicht und des Erziehungsrechts nicht stimmig gewesen wäre.¹⁷ Die Codexreformkommission hatte die Absicht, an anderem Ort und zu anderer Zeit über den Begriff handeln zu wollen,¹⁸ die aber nie in die Tat umgesetzt wurde. So verwendet der geltende CIC/1983 den Terminus missio nicht explizit, setzt ihn aber in den cc. 759 i. V. m. 804-805 der Sache nach voraus, insofern insbesondere die cc. 804 und 805 die spezifische Sendung der Religionslehrer und Religionslehrerinnen zum öffentlichen Handeln im Namen der Kirche normieren. C. 759 CIC/1983 spricht nicht mehr von missio, sondern legt im zweiten Halbsatz fest, dass Laien neben ihrem in der Taufe wurzelnden Apostolat, im eigenen Namen den Verkündigungsdienst auszuüben¹⁹, darüber hinaus auch zur Ausübung des Verkündigungsdienstes bzw. des Dienstes am Wort im Namen der Kirche berufen werden können. Der Terminus der missio aus c. 1328 CIC/1917 ist weggefallen und wurde durch vocare ersetzt, der an vielen Stellen des CIC/1983 im „... juristischen Sinn der kirchlichen Sendung gebraucht“ wird.²⁰

In c. 804 § 2 CIC/1983 wird der Begriff magister im Hinblick auf die institutio religiosa catholica in den Schulen verwendet und in c. 805 CIC/1983 wird explizit vom magister religionis gesprochen. Der Begriff des magister wird im CIC/1983 nicht auf Kleriker eingeschränkt, sondern es werden unter diesem Begriff auch weibliche wie männliche Laien gezählt.²¹ Wer gemäß c. 804 § 2 CIC/1983 zur Religionslehrerin bzw. zum Religionslehrer bestellt werden soll (deputantur), muss sich durch die Erfüllung dreier Kriterien auszeichnen: der rechten Lehre (recta doctrina), dem Zeugnis christlichen Lebens und pädagogischem Geschick. C. 805 CIC/1983 greift zwei Kriterien, die rechte Lehre und das entsprechende Lebenszeugnis, wieder auf. Ähnlich spricht c. 759 vom „exemplum vitae christianae“, da die Laien „durch ihr Wort und das Beispiel christlichen Lebens Zeugen des Evangeliums“ sind. Die Religionslehrerin bzw. der Religionslehrer hat demzufolge sein Leben an der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche auszurichten.²² Die Wendung „deputantur“ in c. 804 § 2 CIC/1983 lässt die Frage zunächst offen, wer die Religionslehrerinnen und Religionslehrer bestellt. Dies korrespondiert mit der in c. 805 CIC/1983

¹⁷ Vgl. MECKEL, Thomas, s. v.: Elternrecht. Katholisch, in: LKRR, Bd. 1, S. 829-832.

¹⁸ Vgl. Communicationes 29 (1997), S. 32: „...si conviene di sopprimere il canone, perché della ‘missio canonica’ se ne parlerà a suo luogo“.

¹⁹ Vgl. cc. 204 § 1 i. V. m 96, 211 und 225 § 1 CIC/1983.

²⁰ RIEDEL-SPANGENBERGER, Sendung (wie Anm. 13), S. 271.

²¹ Vgl. dazu ausführlich MECKEL, Religionsunterricht (wie Anm. 2), S. 139f.

²² Vgl. ebd., S. 144.

getroffenen Unterscheidung, dass der Ortsordinarius das Recht hat, Religionslehrer „zu ernennen bzw. zu approbieren und ..., wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzubrufen bzw. ihre Abberufung zu fordern“. Diese Unterscheidung des nominare oder des approbare von Religionslehrerinnen und Religionslehrern bezieht sich auf den jeweiligen Schulträger. Während an Schulen in katholischer Trägerschaft eine direkte Ernennung bzw. Abberufung der Religionslehrerin bzw. des Religionslehrers durch den Ortsordinarius möglich ist, kann er an staatlichen Schulen dem weltanschaulich neutralen Staat gegenüber die approbatio der Religionslehrerin bzw. des Religionslehrers aussprechen und im Fall der Nichterfüllung der Kriterien ihr bzw. ihm die kirchliche Sendung entziehen und ihre bzw. seine Abberufung fordern.²³ Während die nominatio eine positive Beauftragung der Religionslehrerin bzw. des Religionslehrers enthält, lässt sich die approbatio als Unbedenklichkeitserklärung der Kirche gegenüber Dritten bzw. dem Staat qualifizieren, zu der dann noch gemäß c. 759 CIC/1983 die zu erteilende Beauftragung zum Lehren im Namen der Kirche hinzutritt.²⁴ Wenn auch der CIC/1983 nicht mehr den Begriff der missio verwendet, normiert er in c. 804 § 2 i. V. m. cc. 805 und 759 CIC/1983 eine spezifische Sendung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die diese dazu befähigt, offiziell im Namen der Kirche zu handeln.

2. Kommentierung der Musterordnung der katholischen (Erz-)Diözesen Deutschlands für die Erteilung der Missio Canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht und ihrer Umsetzung in den deutschen Diözesen

Im Folgenden soll die Musterordnung bzw. deren teilkirchliche Umsetzung in den deutschen Diözesen behandelt werden. Bevor die inhaltliche Besprechung erfolgen kann, ist die Umsetzung auf der formalen Ebene zu beleuchten.

²³ Vgl. ebd., S. 140f.

²⁴ C. 759 CIC/1983 muss hier mit den cc. 804 und 805 CIC/1983 in den Blick genommen werden, da der Religionsunterricht in dessen systematischen Kontext, dem Dienst am Wort Gottes, in c. 761 als „propositio doctrinae in scholis“ explizit genannt wird. Vgl. MECKEL, Religionsunterricht (wie Anm. 2), S. 141-144.

2.1 Die formale Umsetzung der Musterordnung in den deutschen Diözesen

Da die Musterordnung wie eingangs dargestellt kein Gesetz der Deutschen Bischofskonferenz ist, ist es die Aufgabe der Diözesanbischöfe, neue Missio-Ordnungen als diözesanes Recht gemäß cc. 7 i. V. m. 8 § 2 CIC/1983 zu erlassen, das in der Regel einen Monat nach ihrer Promulgation in Kraft tritt, wenn nicht der Gesetzgeber im Gesetzestext ein anderes Datum des Inkrafttretens vorsieht. Eine konkrete Vorschrift, welche Gestalt diese Promulgation haben muss, ist dem Gesetzbuch nicht zu entnehmen.²⁵ Es muss als Mindestkriterium gelten, „dass der Wille des teilkirchlichen Gesetzgebers erkennbar wird, bestimmte Normen für die ihm anvertraute Teilkirche verbindlich in Kraft zu setzen“.²⁶ In der Regel wird dies durch die notwendig vom Diözesanbischof gemäß c. 391 CIC/1983 als einzigem Gesetzgeber der Diözese unterschriebene Promulgationsformel deutlich, die das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten früherer Gesetze regelt.²⁷

Es sei z.B. die Umsetzung im Bistum Aachen genannt. Im Bistum Aachen²⁸ erfolgt am 5. Mai 2023 unter der Überschrift „Bischöfliche Verlautbarungen“ die Promulgation der Ordnung für die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung (Missio canonica/Kirchliche Unterrichtserlaubnis) an katholische Religionslehrkräfte im Bistum Aachen mit Inkrafttreten zum 1. Juni 2023 mit einer vom Diözesanbischof unterschriebenen Promulgation, die vorhergehende Ordnungen auch außer Kraft setzt:

„Vorstehende Ordnung tritt zum 1. Juni 2023 in Kraft. Die bisher gültigen Bestimmungen zur Kirchlichen Unterrichtserlaubnis, Missio canonica und die Begleitung der Religionslehrer/-innen (KIANz. für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2014, Nr. 74, S. 105-106) werden hiermit außer Kraft gesetzt. Aachen, 5. Mai 2023 + Dr. Helmut Dieser Bischof von Aachen“²⁹

²⁵ Vgl. WENNER, Reinhard, Die Deutsche Bischofskonferenz als Gesetzgeber. Unzulänglichkeiten bei Partikularnormen und anderen Beschlüssen, in: Puza, Richard; Weiß, Andreas (Hrsg.), *Iustitia in caritate*. Festgabe für Ernst Rößler zum 25jährigen Dienstjubiläum als Official der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Frankfurt a. M. 1997 (= AIC; 3), S. 677-692.

²⁶ HALLERMANN, Heribert, Die Bestimmungen zu ökumenischen Wortgottesdiensten in deutschen Diözesen, in: Ders. (Hrsg.), *Ökumene und Kirchenrecht – Bausteine oder Stolpersteine?*, Mainz 2000, S. 96.

²⁷ Für die Recherche der Missio-Ordnungen danke ich der wissenschaftlichen Hilfskraft Ann-Kathrin Weber herzlich.

²⁸ Bischof von Aachen, Ordnung für die Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung (Missio canonica/Kirchliche Unterrichtserlaubnis) an katholische Religionslehrkräfte im Bistum Aachen vom 5. Mai 2023, in: *Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen*. Amtsblatt des Bistums Aachen 6 (2023), S. 148-154.

²⁹ Ebd., S. 154.

Im Unterschied zu einer nicht immer zielsicheren und präzisen Gesetzgebungspraxis von Teilkirchen in der Vergangenheit³⁰, ist in jeder deutschen Diözese die jeweilige Missio-Ordnung wirksam in Kraft gesetzt worden. Viele Diözesen gehen so vor, dass sie das Gesetz unter der einschlägigen Rubrik des jeweiligen Diözesanbischofs abdrucken, die unterschiedlich bezeichnet wird. Zunächst werden diese Bistümer aufgeführt. Im Bistum Erfurt erfolgt dies unter der Rubrik „Erlasse und Mitteilungen des Bischofs“³¹ mit Inkrafttreten zum 1. November 2023 unter Außerkraftsetzung der vorherigen Ordnung.³² Im Bistum Magdeburg wird die Missio-Ordnung unter der Überschrift „Dokumente des Bischofs“³³ zum 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt mit Außerkraftsetzung der vorherigen Ordnung.³⁴ Im Bistum Mainz wird die Missio-Ordnung unter der Überschrift „Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs“³⁵ zum 1. Juli 2023 in Kraft

³⁰ Vgl. dazu ausführlich MECKEL, Entwicklungen (wie Anm. 6), S. 64f.; 70-75.

³¹ Bischof von Erfurt, Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der Kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den Katholischen Religionsunterricht in den (Erz-)Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden- Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg (Missio-canonica-Ordnung) vom 16. Oktober 2023 – Anlage, in: Amtsblatt für das Bistum Erfurt 10 (2023), S. 2f. mit Verweis auf die Anlage, die den Text der Ordnung enthält und mit der Paginierung Seite 1 beginnt.

³² Vgl. ebd., S. 2f.: „Am 23.01.2023 hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz eine neue Musterordnung für die Erteilung der Missio canonica beschlossen. Sie löst die Rahmenrichtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas „Katholische Religionslehre“ vom September 1973 ab. Die Missio canonica ist die kirchliche Bevollmächtigung, die Religionslehrerinnen und Religionslehrer benötigen, um katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Auf der Konferenz der Schulabteilungsleiter und Schulabteilungsleiterinnen der Ost-Bistümer wurde daraufhin die Musterordnung beraten und am 14.06.2023 abschließend auf die Region Nord-Ost angepasst. Die Missio-canonica-Ordnung wird mit Wirkung zum 01.11.2023 für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt. Zum gleichen Datum tritt die Ordnung für die Missio canonica Kommission des Bistums Erfurt vom 01.01.2000 außer Kraft. Erfurt, den 16.10.2023 (Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof (Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin“. Im ebd. Anhang, 1 lautet es ferner: „Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01. November 2023 für das Bistum Erfurt in Kraft. Zum gleichen Datum tritt die Ordnung für die Missio canonica Kommission des Bistums Erfurt vom 01. Januar 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt des Bistums Erfurt Nr. 1/2000 vom 17.01.2000) außer Kraft. Erfurt, den 16.10.2023 (Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr Bischof (Siegel) gez. Elisabeth Wappes Kanzlerin“.

³³ Bischof von Magdeburg, Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der Kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den Katholischen Religionsunterricht in den (Erz-) Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg (Missio-canonica-Ordnung) vom 15. September 2023, in: Amtsblatt des Bistums Magdeburg 10 (2023), S. 130-135.

³⁴ Vgl. ebd., S. 135: „Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2023 für das Bistum Magdeburg in Kraft. Zum gleichen Datum tritt die Ordnung für die Verleihung und den Entzug der Missio canonica und der Vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte des Faches Katholische Religion im Bistum Magdeburg vom 01.12.2011 (Amtsblatt 12/2011) außer Kraft. Magdeburg, 15.09.2023 Dr. Gerhard Feige Bischof“.

³⁵ Bischof von Mainz, Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht in der Diözese Mainz vom 11. Mai 2023, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 6 (2023), S. 120-124.

gesetzt unter Außerkrafttreten vorheriger Ordnungen.³⁶ Im Bistum Trier wird die Missio-Ordnung unter der Überschrift „Erlasse des Bischofs“ zum 1. Mai 2024 in Kraft gesetzt³⁷ unter Außerkrafttreten der vorherigen Ordnung von 2007, aber unter Beibehaltung der Ausführungsbestimmungen zur kirchlichen Studienbegleitung der Studierenden.³⁸ Im Bistum Limburg erfolgt die Promulgation der Missio-Ordnung unter der Überschrift „Der Bischof von Limburg“³⁹ mit Inkrafttreten zum 1. Mai 2023 und Außerkrafttreten aller bisherigen Bestimmungen.⁴⁰ Im Erzbistum Köln wird die Missio-Ordnung unter der Überschrift „Dokumente des Erzbischofs“⁴¹ zum 1. Juni 2023 und Außerkrafttreten vorheriger Ordnungen in Kraft gesetzt.⁴² Im Bistum Fulda wird die am 15. März 2023 vom Diözesanbischof unterzeichnete Missio-Ordnung am 28. März 2024 veröffentlicht und unter der Überschrift „Der Bischof von Fulda“ zum

³⁶ Vgl. ebd., 124: „Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die ‚Rahmenrichtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas ‚Katholische Religionslehre‘ (Kirchliches Amtsblatt Mainz 116 Jg. Nr. 1, 10. Januar 1974, S. 2) sowie die ‚Rahmengeschäftsordnung zu den Rahmenrichtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas ‚Katholische Religionslehre‘ (Kirchliches Amtsblatt Mainz 116 Jg. Nr.1, 10 Januar 1974, S. 2-3) und die ‚Beauftragung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht in der Diözese Mainz‘ (Kirchliches Amtsblatt Mainz 149 Jg. Nr. 10, 12. Juli 2007, S. 138-139) außer Kraft. Mainz, den 11.05.2023 + Peter Kohlgraf Bischof von Mainz“.

³⁷ Bischof von Trier, Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht im Bistum Trier vom 20. April 2023, in: Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier 5 (2023), S. 183-188.

³⁸ Vgl. ebd., S. 187f.: „(1) Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 1. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas ‚Katholische Religionslehre‘ und Geschäftsordnung vom 21. Mai 2007 (KA 2007 Nr. 96) außer Kraft. (2) Die Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Studienbegleitung für Studierende der Katholischen Religionslehre/Theologie/Religionspädagogik mit dem Berufsziel ‚Religionslehrerin/Religionslehrer‘ im Bistum Trier vom 19. Mai 2007 (KA 2007 Nr. 98) bleiben unberührt. Trier, den 20. April 2023 (Siegel) + Stephan Bischof von Trier“.

³⁹ Bischof von Limburg, Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht in der Diözese Limburg vom 18. April 2023, in: Amtsblatt des Bistums Limburg 5 (2023), S. 133-138.

⁴⁰ Vgl. ebd., S. 138: „Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 01.05.2023 in Kraft. Alle früheren Ordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Limburg, 18. April 2023 + Dr. Georg Bätzing Az.: 164A/9633/23/01/2 Bischof von Limburg Prof. Dr. Peter Platen Kanzler der Kurie“.

⁴¹ Erzbischof von Köln, Ordnung für die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (missio canonica / Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Erzbistum Köln vom 31. März 2023, in: Amtsblatt des Erzbistums Köln 6 (2023), S. 101-106.

⁴² Vgl. ebd., S. 106: „Diese Ordnung ersetzt die Rahmenrichtlinien für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas ‚Katholische Religionslehre‘ sowie die Rahmengeschäftsordnung vom 11. Februar 1974 und die Vereinbarung der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen zur Kirchlichen Unterrichtserlaubnis, missio canonica und der Begleitung der Religionslehrer/-innen vom 27. November 2013. Sie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln zum 1. Juni 2023 in Kraft. Köln, den 31. März 2023 + Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln“.

15. April 2024 in Kraft gesetzt⁴³ unter Außerkraftsetzung der vorherigen Ordnung, aber Beibehaltung der Ordnung über die kirchliche Studienbegleitung.⁴⁴ Das Bistum Eichstätt nimmt unter der Überschrift „Der Bischof von Eichstätt“⁴⁵ die Promulgation der Missio-Ordnung mit Inkrafttreten zum 1. September 2023 vor unter Außerkrafttreten der vorherigen Ordnung.⁴⁶ Im Erzbistum München und Freising erfolgte die Promulgation der Missio-Ordnung unter der Überschrift „Der Erzbischof von München und Freising“⁴⁷ mit Inkrafttreten zum 1. September 2023 unter Außerkrafttreten der vorherigen Ordnung.⁴⁸ Im Bistum Passau wurde die Missio-Ordnung unter der Überschrift „Der Bischof von Passau“⁴⁹ mit Inkrafttreten zum 1. September 2023 und Außerkrafttreten der vorherigen Ordnung und der Ordnung für die Missio-Kommission promulgiert.⁵⁰

⁴³ Bischof von Fulda, Ordnung für die Verleihung der Missio canonica und der kirchlichen Unterrichtserlaubnis zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht im Bistum Fulda (Missio-Canonica-Ordnung – MCO) vom 15. März 2024, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda 3/140 (2024), S. 69-78.

⁴⁴ Vgl. ebd., S. 78: „§ 10 Allgemeines Ausführungsdekret Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen, insbesondere zur Ordnung des Mentorats für angehende Religionslehrkräfte, erlässt der Generalvikar in einem Allgemeinen Ausführungsdekret. § 11 Inkrafttreten (1) Dieses Gesetz tritt am 15. April 2024 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Verleihung der Missio canonica und die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis im Bistum Fulda vom 2. Juli 2015 (K. A. 2015, Nr. 93) außer Kraft. (3) Die geltende Ordnung für die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende mit dem Berufsziel Religionslehrerin oder Religionslehrer im Bistum Fulda (K. A. 2015, Nr. 94) gilt bis zum Inkrafttreten eines Allgemeinen Ausführungsdekrets nach § 10 fort. Fulda, den 15. März 2024 Siegel Dr. Michael Gerber Bischof von Fulda“.

⁴⁵ Bischof von Eichstätt, Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht vom 1. August 2023, in: Pastoralblatt des Bistums Eichstätt 6 (2023), S. 300-310.

⁴⁶ Vgl. ebd., S. 310: „Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis und für die Verleihung der Missio canonica für Lehrkräfte mit Staatsexamen im Fach ‚Katholische Religionslehre‘ in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 26.10.2011 (vgl. Pastoralblatt des Bistums Eichstätt 2011, Nr. 11, S. 237-240) außer Kraft. Eichstätt, 01.08.2023 Gregor Maria Hanke OSB Bischof von Eichstätt“.

⁴⁷ Erzbischof von München und Freising, Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht vom 7. Juli 2023, in: Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 9 (2023), S. 340-350.

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 350: „Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis und für die Verleihung der Missio canonica für Lehrkräfte mit Staatsexamen im Fach ‚Katholische Religionslehre‘ in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 18. Januar 2011 (vgl. Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2011, Nr. 6, S. 126–129) außer Kraft. München, den 7. Juli 2023 Reinhard Kardinal Marx Erzbischof von München und Freising“.

⁴⁹ Bischof von Passau, Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht vom 10. August 2023, in: Amtsblatt für das Bistum Passau 5 (2023), S. 330-342.

⁵⁰ Vgl. ebd., S. 342: „Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis und für die Verleihung der Missio canonica für Lehrkräfte mit Staatsexamen im Fach ‚Katholische Religionslehre‘ in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 23. Februar 2011 (vgl. Amtsblatt für das Bistum Passau 2011, Folge 3, Nr. 22, S. 21-23) außer Kraft. Passau, den 10.8.2023 Dr. Stefan Oster SDB Bischof von Passau“. Dekret zur Aufhebung der Geschäftsordnung der Bischöflichen Missio-Kommission. Hiermit und mit Wirkung zum 01. September 2023 hebe ich die am 19. November

Im Bistum Würzburg wurde die Missio-Ordnung unter der Überschrift „Bischof von Würzburg“⁵¹ zum 1. September 2023 in Kraft gesetzt unter Außerkraftsetzung der vorherigen Ordnung.⁵² Im Bistum Speyer wurde die Promulgation der Missio-Ordnung Speyer unter der Überschrift „Der Bischof von Speyer“⁵³ mit Inkrafttreten zum 1. Mai 2023 und Außerkrafttreten der vorherigen Ordnung vorgenommen.⁵⁴ Im Erzbistum Freiburg wurde die Missio-Ordnung unter der Überschrift „Erzbischof“⁵⁵ zum 16. Juni 2023 in Kraft gesetzt samt Aufhebung der vorherigen Ordnung.⁵⁶ Im Erzbistum Paderborn erfolgte die Promulgation der Missio-Ordnung unter der Überschrift „Dokumente des Erzbischofs“⁵⁷ mit Inkrafttreten am Tag der Promulgation dem 22. April 2024 und unter Außerkraftsetzung der vorherigen Ordnung.⁵⁸ Das Bistum Augsburg

2019 unterzeichnete und im Amtsblatt 2020, Folge 2, Nr. 21 veröffentlichte Geschäftsordnung der Bischöflichen Missio-Kommission auf. Diese wird durch die im Amtsblatt 2023, Folge 5, Nr. 84 veröffentlichte ‚Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht‘ ersetzt. Passau, den 1. September 2023 Bischof Stefan Oster SDB Bischof von Passau“.

⁵¹ Bischof von Würzburg, Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht vom 26. Juli 2023, in: Würzburger Diözesanblatt. Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg 8 (2023), S. 302-312.

⁵² Vgl. ebd., S. 312: „Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis und für die Verleihung der Missio canonica für Lehrkräfte mit Staatsexamen im Fach ‚Katholische Religionslehre‘ in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 17. Januar 2011 (WDBI 157 [2011] Nr. 1, S. 6-9) außer Kraft. Würzburg, 26. Juli 2023 Dr. Franz Jung Bischof von Würzburg“.

⁵³ Bischof von Speyer, Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht vom 19. April 2023, in: Oberhirtliches Verordnungsblatt. Amtsblatt für das Bistum Speyer 4 (2023), S. 175-183.

⁵⁴ Vgl. ebd., S. 183: „Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die ‚Richtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Facultas ‚Katholische Religionslehre‘ außer Kraft. Speyer, den 19. April 2023 [Unterschrift] + Dr. Karl-Heinz Wiesemann Bischof von Speyer“.

⁵⁵ Erzbischof von Freiburg, Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen Unterrichtserlaubnis an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg vom 13. Juni 2023, in: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 12 (2023), S. 241-247.

⁵⁶ Vgl. ebd., S. 246: „Diese Ordnung tritt am 16. Juni 2023 in Kraft; sie ersetzt die Missio-Ordnung vom 10. Januar 2005 (ABI. 2005, S. 13), welche hiermit aufgehoben wird. Freiburg im Breisgau, den 13. Juni 2023 ++ Stephan Erzbischof Stephan Burger“.

⁵⁷ Erzbischof von Paderborn, Ordnung für die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica / Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Erzbistum Paderborn vom 22. April 2024, in: Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 5 (2024), S. 79-83.

⁵⁸ Vgl. ebd., S. 83: „Diese Ordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt zugleich die Ordnung über die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica / Kirchliche Unterrichtserlaubnis) vom 9. Mai 2014 (KA 2014, Nr. 77.) außer Kraft. Paderborn, 22. April 2024 Der Erzbischof von Paderborn L. S. ++ Udo Markus Bentz Erzbischof Gz.: 1.72/5342.20.40/1/1-2023“.

burg hat die Promulgation der Missio-Ordnung unter der Überschrift „Der Bischof von Augsburg“⁵⁹ vorgenommen mit Inkrafttreten zum 1. September 2023 und Außerkrafttreten der vorherigen Ordnung.⁶⁰

Im Erzbistum Bamberg wurde in der Zeit der Sedisvakanz die Missio-Ordnung Bamberg unter der Überschrift „Der Diözesanadministrator“⁶¹ von dem damaligen Diözesanadministrator Weihbischof Herwig Gössl ab 1. September 2023 für anwendbar erklärt, bis ein künftiger Erzbischof eine diesbezügliche Entscheidung getroffen hat.⁶² Im Jahr 2024 wurde es dann vom nun im Amt des Erzbischofs von Bamberg befindlichen Erzbischofs Herwig Gössl dauerhaft in Kraft gesetzt.⁶³

Das Bistum Münster hat zwei Missio-Ordnungen erlassen. Zum einen hat Bischof Felix Genn für den nordrheinwestfälischen Teil des Bistums Münster eine Ordnung erlassen, die unter

⁵⁹ Bischof von Augsburg, Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht vom 10. Juli 2023, in: Amtsblatt für die Diözese Augsburg 9 (2023), S. 400-411.

⁶⁰ Vgl. ebd., S. 411: „Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Erteilung der vorläufigen Unterrichtserlaubnis und für die Verleihung der Missio canonica für den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 18. Januar 2011 (vgl. Amtsblatt der Diözese Augsburg 2011, Nr. 7, S. 252 ff.) außer Kraft. Augsburg, 10.07.2023 + Bertram Dr. Bertram Meier Bischof von Augsburg Sr. M. Anna Schenck CJ Notarin“.

⁶¹ Diözesanadministrator des Erzbistums Bamberg, Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht vom 18. Juli 2023, in: Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 10 (2023), S. 368-380.

⁶² Vgl. ebd., S. 380: „Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum ... in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis und für die Verleihung der Missio canonica für Lehrkräfte mit Staatsexamen im Fach ‚Katholische Religionslehre‘ in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 18. Januar 2011 (vgl. Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 134 [2011] 22-26) außer Kraft. Diözesanadministrator Weihbischof Herwig Gössl erklärt die ‚Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht‘ in der vorliegenden Fassung für das Erzbistum Bamberg mit Wirkung vom 1. September 2023 für vorläufig anwendbar, bis der künftige Erzbischof von Bamberg über die diözesangesetzliche Umsetzung abschließend entschieden hat. Bamberg, 18. Juli 2023 + Herwig Gössl Diözesanadministrator und Weihbischof“.

⁶³ Erzbischof von Bamberg, Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht vom 2. Mai 2024, in: Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 5 (2024), S. 121: „Die mit Wirkung vom 1. September 2023 für vorläufig anwendbar erklärte ‚Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht‘ (Amtsblatt 146 [2023] 368-380) wird hiermit abschließend in Kraft gesetzt. Bamberg, 2. Mai 2024 + H e r w i g Erzbischof von Bamberg“.

der Überschrift „Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs“⁶⁴ mit Inkrafttreten zum 1. Mai 2023 und Außerkrafttreten einer vorherigen Verwaltungsvorschrift abgedruckt wurde.⁶⁵

Für den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster hat der Offizial von Vechta eine eigene Ordnung unter der Überschrift „Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta“ erlassen⁶⁶, die zum 1. Oktober 2023 in Kraft trat und bisherige Ordnungen außer Kraft treten ließ.⁶⁷

Im Erzbistum Berlin ist die Missio-Ordnung unter der Überschrift „Der Erzbischof von Berlin“⁶⁸ mit Inkrafttreten zum 29. August 2023 promulgiert worden. Dieses Amtsblatt ist zum 1. September 2023 erschienen, sodass im Erzbistum Berlin über das Inkrafttreten erst nachträglich informiert wurde und die *vacatio legis* nach c. 8 CIC/1983 entfiel.⁶⁹

Das Bistum Essen hat die Missio-Ordnung unter der Überschrift „Verlautbarungen des Bischofs“⁷⁰ mit Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung am 6. April 2023 und unter

⁶⁴ Bischof von Münster, Ordnung für die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica/[vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 1. Mai 2023, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 5 (2023), S. 210-219.

⁶⁵ Vgl. ebd., S. 219: „Vorstehende Ordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Vereinbarung hinsichtlich der Beantragung und Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica vom 1. März 2014 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2014, Nr. 5, Art. 69) sowie der als Verwaltungsvorschrift vorliegenden Ordnung für die Rückgabe, den Entzug und die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht vom 1. April 2018 außer Kraft gesetzt. Münster, den 01.05.2023 L.S. + Dr. Felix Genn Bischof von Münster“.

⁶⁶ Bischöflicher Offizial von Vechta, Grundlegung und Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung von Lehrerinnen und Lehrern zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Missio-Ordnung) vom 5. September 2023, in: Münster 10 (2023), S. 376-383.

⁶⁷ Vgl. ebd., S. 383: „Vorstehende Ordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Regelungen außer Kraft gesetzt. Vechta, den 05.09.2023 L.S. Bischöflich Münstersches Offizialat + Wilfried Theising Bischöflicher Offizial und Weihbischof“.

⁶⁸ Erzbischof von Berlin, Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der Kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den Katholischen Religionsunterricht in den (Erz-) Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg (Missio canonica Ordnung) vom 29. August 2023, in: Amtsblatt des Erzbistums Berlin 9 (2023), S. 110 mit Verweis auf eine zum Amtsblatt zugehörige Anlage, die eine neu beginnende Paginierung beginnend mit Seite 1 aufweist.

⁶⁹ Ebd. S.110 „Die Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der Kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den Katholischen Religionsunterricht (Missio canonica Ordnung) wurde von Erzbischof Dr. Heiner Koch am 29.08.2023 in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Ordnung ist in der Anlage zu diesem ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes“.

⁷⁰ Bischof von Essen, Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica/[vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Bistum Essen vom 6. April 2023, in: Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 4 (2023), S. 69-74.

Außerkräfttreten der vorherigen Ordnung erlassen.⁷¹ Am 30. Juni 2023 erfolgte die Promulgation einer kleinen Änderung in § 9 Abs. 4 mit der Ergänzung, den Beistand, den die betroffene Person heranziehen kann, als rechtlichen Beistand näher zu qualifizieren. Das Wort „rechtlich“ fehlte in der zunächst promulgierten Fassung.⁷² Es folgte dann der Wiederabdruck der Ordnung mit dieser Ergänzung, die im Folgenden dann auch zur Zitation herangezogen wird.⁷³

Das Bistum Rottenburg-Stuttgart promulgiert die Missio-Ordnung unter der Überschrift „Bischöfliches Ordinariat“⁷⁴ mit Inkrafttreten zum Veröffentlichungstermin am 2. März 2023, indes ohne Nennung eines Außerkräfttretens der vorherigen Ordnung.⁷⁵

Weitere Bistümer promulgieren ebenfalls mit einer ausreichenden Promulgationsformel, aus der die Gesetzgebungsabsicht des jeweiligen Diözesanbischofs zum Ausdruck kommt, allerdings erfolgt dies ohne Einsortierung unter eine spezifische Überschrift wie im Erzbistum Hamburg⁷⁶ mit Inkrafttreten zum 1. November 2023 und Außerkräftsetzung der vorherigen Ordnung.⁷⁷ Direkt am Anfang wird hier auf Übereinstimmungen hingewiesen, da einige Bistümer im Norden und Osten sich abgesprochen haben:

⁷¹ Ebd., S. 74: „Hiermit tritt vorstehende Ordnung in Kraft. Gleichzeitig wird die Vereinbarung hinsichtlich der Beantragung und Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio Canonica vom 27.11.2013 (Kirchliches Amtsblatt, Stück 12, 57. Jahrgang, Nr. 74, vom 05.09.2014) außer Kraft gesetzt. Essen, 06.04.2023 + Dr. Franz-Josef Overbeck Bischof von Essen.“

⁷² Vgl. Bischof von Essen, Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica/[vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Bistum Essen, in: Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 7 (2023), S. 122: „Die Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica und [vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Bistum Essen vom 06.04.2023 (KABL Essen 2023, Nr. 22) wird hiermit in § 9 Abs. 4 um das Wort ‚rechtlichen‘ ergänzt. § 9 Abs. 4 lautet wie folgt: ‚Betroffene Personen können zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Person ihres Vertrauens als rechtlichen Beistand hinzuziehen.‘ Essen, 30.06.2023 + Dr. Franz-Josef Overbeck Bischof von Essen.“

⁷³ Bischof von Essen, Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica und [vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Bistum Essen, in: Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 7 (2023), S. 122-126.

⁷⁴ Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Missio-Ordnung) vom 2. März 2023, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart 5 (2023), S. 182-186.

⁷⁵ Vgl. ebd., S. 186: „Die vorstehende Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Rottenburg a. N., den 2. März 2023 + Dr. Gebhard Fürst Bischof“.

⁷⁶ Erzbischof von Hamburg, Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der Kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den Katholischen Religionsunterricht in den (Erz-)Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg (Missio-canonica-Ordnung) vom 24. Oktober 2023, in: Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg 9 (2023), S. 149-155.

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 155: „Diese Ordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Erteilung der Missio canonica im Erzbistum Hamburg (Missio-Ordnung) vom 5. September 2008 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 14. Jg., Nr. 9, Art. 91, S. 101 ff., v. 18. Oktober 2008), geändert am 1. März 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 3, Art. 54, S. 98, v. 15. März 2017) sowie am 17. Mai

„Gemäß can. 804 § 1 CIC werden für die Erzdiözese Hamburg folgende, in den (Erz-)Diözesen Berlin sowie Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg, insbesondere in den §§ 6 bis 8, gleichlautende Regelungen, ausgenommen der letzte Satz der Präambel sowie § 9, erlassen.“⁷⁸

Auch das Bistum Dresden-Meißen promulgiert die Missio-Ordnung ohne Eingruppierung unter eine spezifische Überschrift⁷⁹ mit Inkrafttreten zum 1. August 2023 unter Außerkraftsetzung der vorherigen Ordnung.⁸⁰ Das Bistum Osnabrück promulgiert ebenso unter keiner spezifischen Überschrift und abweichendem Titel: „Grundlegung und Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung von Lehrerinnen und Lehrern zur Erteilung von katholischem und christlichem Religionsunterricht (Missio-Ordnung)“.⁸¹ Die Ordnung trat zum 1. April 2023 in Kraft unter Außerkraftsetzung aller bisherigen Ordnungen.⁸² Das Bistum Regensburg nimmt die Promulgation der Missio-Ordnung auch nicht unter einer spezifischen Überschrift⁸³ mit Inkrafttreten zum 1. September 2023 unter Außerkraftsetzung der vorherigen Ordnung vor.⁸⁴ Ebenso promulgiert das Bistum Görlitz die Missio-Ordnung nicht unter einer spezifischen

2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 6, Art. 66, S. 95, v. 31. Mai 2021) außer Kraft. Hamburg 24. Oktober 2023 L. S. + Dr. Stefan Heße Erzbischof von Hamburg“.

⁷⁸ Ebd., S. 149.

⁷⁹ Bischof von Dresden-Meißen, Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der Kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den Katholischen Religionsunterricht in den (Erz-)Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg (Missio-canonica-Ordnung) vom 24. Juli 2023, in: Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Dresden-Meißen 8 (2023), S. 186-198.

⁸⁰ Vgl. ebd., S. 198: „Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2023 für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft. Zum gleichen Datum treten die Richtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas Katholische Religionslehre und Geschäftsordnung außer Kraft. (KA 97/ 2008) Dresden, den 24. Juli 2023 Heinrich Timmerevers Bischof von Dresden-Meißen“.

⁸¹ Bischof von Osnabrück, Grundlegung und Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung von Lehrerinnen und Lehrern zur Erteilung von katholischem und christlichem Religionsunterricht (Missio-Ordnung) vom 24. März 2023, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück 5 (2023), S. 372-377.

⁸² Vgl. ebd., S. 377: „Vorstehende Ordnung tritt am 01. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Regelungen außer Kraft gesetzt. Osnabrück, 24. März 2023 + Dr. Franz-Josef Bode Bischof von Osnabrück“.

⁸³ Bischof von Regensburg, Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht vom 20. Juli 2023, in: Amtsblatt für die Diözese Regensburg 7 (2023), S. 105-110.

⁸⁴ Vgl. ebd., S. 110: „Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis und für die Verleihung der Missio canonica für Lehrkräfte mit Staatsexamen im Fach ‚Katholische Religionslehre‘ in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 10.01.2011 mit Inkraftsetzungsdatum zum 01. September 2011 (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 1 vom 20. Januar 2011, S. 7-9) außer Kraft. Regensburg, den 20.07.2023 + Rudolf Bischof von Regensburg“.

Überschrift⁸⁵ mit Inkrafttreten zum 1. Oktober 2023 und Außerkrafttreten der vorherigen Ordnung.⁸⁶ Alle Ordnungen auch ohne spezifische Überschrift verfügen aber über Promulgationsformeln, aus denen der klare Gesetzgebungswille des Diözesanbischofs hervorgeht.

Das Bistum Hildesheim hat vor der Musterordnung der Deutschen Bischofskonferenz im Jahr 2022 unter der Überschrift „Der Bischof von Hildesheim“ eine Missio-Ordnung erlassen⁸⁷, die zum 1. Juli 2022 in Kraft trat unter Außerkraftsetzung der vorherigen Ordnung.⁸⁸

2.2 Die inhaltliche Umsetzung der Musterordnung in den deutschen Diözesen

Die bayerischen (Erz-)Bistümer München und Freising, Bamberg, Augsburg, Passau, Regensburg, Eichstätt und Würzburg übernehmen die Musterordnung nahezu vollständig. Daher wird im Folgenden nicht auf jede Übereinstimmung, sondern nur auf einzelne Modifikationen eigens in der Kommentierung hingewiesen. Die (Erz-)Bistümer der Region Nord-Ost Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg haben sich weitgehend auf einen gemeinsamen Text der Missio-Ordnung geeinigt. Sie liegen sehr nah an der Musterordnung mit Bildung einer interdiözesanen Missio-Kommission: Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg. Daher wird im Folgenden nicht auf jede Übereinstimmung, sondern nur auf einzelne Modifikationen eigens hingewiesen. Die Diözesen im Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, d. h. das Erzbistum Köln, das Erzbistum Paderborn, das Bistum Essen, der nordrhein-westfälische Teil des Bistums Münster und das Bistum Aachen haben sich

⁸⁵ Bischof von Görlitz, Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der Kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den Katholischen Religionsunterricht in den (Erz-)Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg (Missio-canonica-Ordnung) vom 29. September 2023, in: Amtsblatt des Bistums Görlitz 8 (2023), S. 10-19.

⁸⁶ Vgl. ebd., S. 19: „Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2023 im Bistum Görlitz in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte des Faches Katholische Religion im Bistum Görlitz gemäß den Rahmenrichtlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. März 2009 (Amtsblatt Nr. 3/2009), zuletzt geändert am 30. Juni 2014 (Amtsblatt Nr. 7/2014), außer Kraft. Görlitz, 29. September 2023 Az. 518/2023 L.S. Wolfgang Ipolt Bischof L.S. Joachim Bensch Kanzler“.

⁸⁷ Bischof von Hildesheim, Missio canonica-Ordnung 2022. Ordnung für die Verleihung und den Entzug der Missio canonica bzw. der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte des Unterrichtsfaches Katholische Religion in der Diözese Hildesheim (Missio-canonica-Ordnung) vom 15. Juni 2022, in: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 5 (2022), S. 103-106.

⁸⁸ Vgl. ebd., S. 106: „Vorstehende Ordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung für die Verleihung und den Entzug der Missio canonica und der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte des Unterrichtsfaches Katholische Religion in der Diözese Hildesheim (Missio- Canonica-Ordnung) vom 01.08.2008 außer Kraft gesetzt. Hildesheim den 15.06.2022 L.S. + Dr. Heiner Wilmer SCJ Bischof von Hildesheim“.

zwar an der Musterordnung orientiert, aber auch einige Umstrukturierungen und Akzentsetzungen vorgenommen, mit ein paar Unterschieden auch untereinander, die im Folgenden benannt werden. Das Bistum Fulda orientiert sich zwar an der Musterordnung, nimmt aber auch eigene Änderungen vor, auf die im Folgenden hingewiesen wird. Bei manchen Anpassungen, aber nicht in allen, haben sich das Erzbistum Freiburg und das Bistum Rottenburg-Stuttgart verständigt. Die Bistümer Limburg, Mainz, Fulda, Osnabrück, Speyer, Trier und der Oldenburgische Teil des Bistums Münster orientieren sich an der Musterordnung mit einigen unterschiedlichen Abweichungen. Das Bistum Hildesheim hatte 2022 bereits eine Novellierung der Missio-Ordnung verabschiedet.⁸⁹ Die Bistümer Osnabrück, Hildesheim und das Bischöfliche Offizialat Vechta arbeiten an einer Novelle ihrer Missio-Ordnungen angesichts der Planungen des Christlichen Religionsunterrichts (CRU)⁹⁰ im Land Niedersachsen.⁹¹

Es folgt nun die Darstellung der inhaltlichen Umsetzung der Musterordnung der Missio-Ordnung in den deutschen Diözesen. Zur besseren Orientierung wird der jeweilige Text der Musterordnung abgedruckt. Nur bei der Präambel erfolgt die Wiedergabe des Haupttextes ohne deren Fußnoten aufgrund der besseren Lesbarkeit in der Fußnote ansonsten im Haupttext. Nicht die Übernahmen der Musterordnung werden jeweils explizit angemerkt, sondern nur auf Änderungen bzw. Abweichungen und Ergänzungen der Musterordnung hingewiesen.

Die Musterordnung beginnt mit einer ausführlichen Präambel, in deren Sinn auch die Ordnung interpretiert werden soll.⁹² Eine solche Präambel kannten die Rahmenrichtlinien von 1973

⁸⁹ Vgl. dazu insgesamt alle Nachweise in der folgenden Kommentierung.

⁹⁰ Vgl. dazu SIMOJOKI, Henrik; LINDNER, Konstantin; HENSE, Ansgar u. a., Einleitung, in: Simojoki, Henrik; Lindner, Konstantin; Hense, Ansgar u.a. (Hrsg.), Christlicher Religionsunterricht (CRU). Rechtswissenschaftliche und theologisch-religionspädagogische Perspektiven auf ein Reformmodell in Niedersachsen, Tübingen 2024 (= Praktische Theologie in Geschichte und Gegenwart; 44).

⁹¹ Vgl. freundliche telefonische Auskunft von Frau Dr. Jessica Griese aus der Abteilung Schule und Hochschule des Bereichs Sendung im Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim.

⁹² DBK, Musterordnung (wie Anm. 1), Präambel, 1-5: „Präambel Die Missio canonica als kirchlicher Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte Die Missio canonica (kirchliche Bevollmächtigung) und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung für die Zeit des Vorbereitungsdienstes sind kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte ‚res mixta‘ konkret und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt. Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. ‚Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche‘ – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren; 2. ‚Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens‘ – die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften; 3. ‚Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit‘ – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt. Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie und die Bereitschaft voraus, ‚in der Kirche die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben [zu suchen]‘. Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen. Grundlagen dazu sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung und das Prinzip der ‚Hierarchie der Wahrheiten‘. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche. Doch ‚die Bindung an die Kirche kann [...] nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart, darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen‘. Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fortschreitet. Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte gerade auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist erteilen. Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach die Grundregeln schulischen Lernens: 1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schülerinnen und Schüler, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht, denn er soll Schülerinnen und Schüler ‚zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube befähigen‘ 2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. In der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen. Denn wenn unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert blieben, widerspräche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. 3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, ‚in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort [zu] geben‘. Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Absatz 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach ‚nicht nur in der Beobachterperspektive *über* den Glauben‘ erteilen, sondern dies ‚auch in der Teilnehmerperspektive *vom* Glauben‘ tun. Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet. Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein ‚Zeugnis christlichen Lebens‘ (can. 804 § 2) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: ‚Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.‘ Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kolleginnen und Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartnerinnen und -partner in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an

nicht.⁹³ In der Präambel wird die Missio Canonica als auch die auf Zeit verliehene vorläufige kirchliche Bevollmächtigung als „kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags“ qualifiziert und damit zunächst eingeordnet in den Religionsunterricht gemäß Art. 7, 3 GG, der eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Religion darstellt, sodass nur Lehrkräfte von staatlicher Seite eingesetzt werden können, die „für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt“⁹⁴ wurden. Sodann wird auf die kirchenrechtlichen Normen im Verweis auf eine Fußnote Bezug genommen, die cc. 804 § 2 und 805 CIC/1983 zitiert.⁹⁵

Neben dieser Verankerung der Missio Canonica im religions- und kirchenrechtlichen Kontext geht die Präambel unter Referenz auf verschiedene Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz auf die Aufgaben des Religionsunterrichts und der Religionslehrerinnen und Religions-

Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der Missio canonica wollen die Bischöfe die Religionslehrkräfte ermutigen, diese Herausforderungen anzunehmen. Die Missio canonica ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt. Die folgende Verfahrensordnung ist im Sinne dieser Präambel zu interpretieren. Sie dient als Grundlage für die Entwicklung diözesaner Ordnungen, damit die Missio canonica und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung nach vergleichbaren Kriterien erteilt und von den Diözesen wechselseitig anerkannt werden.“

⁹³ Vgl. DBK, Rahmenrichtlinien (wie Anm. 4).

⁹⁴ DBK, Musterordnung (wie Anm. 1), Präambel, 1.

⁹⁵ Vgl. ebd., Fn. 1: „Vgl. can. 804 § 2 CIC: ‚Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.‘ Can. 805: ‚Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzuberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.‘“

lehrer ein. Mit Verweis auf das Dokument „Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen“ von 2005⁹⁶ und das Dokument über „Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts“ von 2016⁹⁷ betont die Präambel die „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamen Grundwissen über den Glauben der Kirche“⁹⁸, die „[r]eflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“⁹⁹ und die „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“¹⁰⁰. Neben der notwendigen akademischen theologischen und pädagogischen Qualifikation von Religionslehrerinnen und -lehrern hebt die Präambel mit Verweis auf c. 842 CIC/1983 die Bedeutung des Empfangs aller Sakramente der Initiation hervor und die „Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen“.¹⁰¹ Der Empfang der Initiationssakramente wurde auch schon in den Novellierungen der Missio-Ordnungen nach der Jahrtausendwende größtenteils vorgesehen.¹⁰² Als Grundlage wird hierfür „das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung und das Prinzip der ‚Hierarchie der Wahrheiten‘“ benannt, das in Art. 11 des Dekrets über den Ökumenismus des II. Vatikanischen Konzils verankert ist. Zugleich wird auf den Unterschied von Idealbild und Realität der Kirche hingewiesen und in diesem Kontext der Würzburger Synodenbeschluss zitiert, dass „Liebe zur Kirche und kritische Distanz... einander nicht ausschließen“¹⁰³ müssen. Die Präambel legt Wert darauf, dass die Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Rahmen des Kriteriums der Orthodoxie für die Missio Canonica gemäß c. 804 § 2 CIC/1983 sich „im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren“, sodass Zweifel oder Kritik ihren Ort haben können. Hier ist zu beachten, dass Religionslehrerinnen und Religionslehrer stets darauf zu achten haben, dass sie ihre eigene Meinung jeder Zeit kennzeichnen und nicht als Lehre der Kirche ausgeben. Der katholische Religionsunterricht soll „konfessionsbewusst und

⁹⁶ Deutsche Bischofskonferenz, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Sekretariat der DBK (Hrsg.) Bonn 2017 (= Die deutschen Bischöfe; 80).

⁹⁷ Deutsche Bischofskonferenz, Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht, Sekretariat der DBK (Hrsg.) Bonn 2016 (= Die deutschen Bischöfe 103).

⁹⁸ DBK, Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen (wie Anm. 96), S. 19.

⁹⁹ DBK, Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts (wie Anm. 97), S. 13.

¹⁰⁰ DBK, Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen (wie Anm. 96), S. 19.

¹⁰¹ DBK, Musterordnung (wie Anm. 1), Präambel, 2.

¹⁰² Vgl. MECKEL, Entwicklungen (wie Anm. 6), S. 79.

¹⁰³ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Der Religionsunterricht in der Schule. Ein Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, in: Bertsch, Ludwig; Boonen, Philipp; Imhof, Paul u.a. (Hrsg.), Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe, Bd. 1, Freiburg 1976, S. 123-152; hier S. 148.

differenzsensibel“ und „in ökumenischem Geist“ erteilt werden.¹⁰⁴ Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach soll die Schülerinnen und Schüler zu einem eigenen Urteil in religiösen Fragen befähigen und gemäß dem Kontroversitätsgebot gesellschaftlich und wissenschaftlich kontrovers diskutierte Fragen ebenso theologisch kontroverse Fragen diskutieren und dies schülerorientiert tun.¹⁰⁵ Sodann wird betont, dass der Religionsunterricht aus der Teilnehmerperspektive und nicht aus der Perspektive der Beobachtung heraus von den Religionslehrerinnen und -lehrern unterrichtet wird und daher auch gemäß c. 804 § 2 CIC/1983 ein „Zeugnis christlichen Lebens“ unabdingbar ist und der Glaube der Lehrkräfte auch für den Religionsunterricht eine wichtige Rolle spielt, aber auch im Leben der Schule, in der Religionslehrerinnen und -lehrer gleichzeitig Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler, für die Eltern, für andere Lehrerinnen und Lehrer und auch der Leitung der Schule sein können.¹⁰⁶

Es wird demnach das Zeugnis christlichen Lebens „in Schule und Unterricht“¹⁰⁷ betont, zu dem „alle Religionslehrkräfte aufgefordert [sind], unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.“¹⁰⁸ Hierzu werden in einer zugehörigen Fußnote genannt:

„- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung von Abtreibung oder von Fremdenhass),

- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,

- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.“¹⁰⁹

Die Missio-Ordnung soll damit den Änderungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes angepasst werden, die insbesondere in Art. 7 die persönliche Lebensführung der jeweiligen Person nicht mehr zum Anknüpfungspunkt arbeitsrechtlicher Normen macht.¹¹⁰ Es stellt sich

¹⁰⁴ DBK, Musterordnung (wie Anm. 1), Präambel, S. 3.

¹⁰⁵ Vgl. ebd.

¹⁰⁶ Vgl. ebd., S. 4.

¹⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ Ebd., S. 4, Fn. 16.

¹¹⁰ Deutsche Bischofskonferenz, Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 22. Januar 2022, Sekretariat der DBK (Hrsg.), Bonn ⁵2023 (= Die deutschen Bischöfe 95A), Art. 7 Abs. 2: „Die Anforderungen erstrecken sich in

hier die Frage, ob der partikularrechtliche Gesetzgeber das Kriterium der Orthopraxie gemäß cc. 804 § 2 i. V. m. 805 CIC/1983 zu sehr einengt und gemäß c. 135 § 2 CIC/1983 ein Widerspruch des Partikularrechts zum universalkirchlichen Recht vorliegt und die Regelung dadurch nichtig wäre¹¹¹ oder der Begriff des „Zeugnis christlichen Lebens“ durch die Gesetzgebung des Diözesanbischofs nur konkretisiert wird. Indes geht die universalkirchliche Rechtsordnung von einem Zeugnis christlichen Lebens aus, das nicht auf das Berufsleben begrenzt wird und das Privatleben nicht davon abtrennt.¹¹² Die Missio-Ordnungen, die als Novellierung der Rahmenrichtlinien von 1973 erschienen, betonten häufig dagegen den Nachweis des Lebens in gültiger Ehe und die katholische Erziehung der Kinder.¹¹³

Abschließend wird die Missio Canonica auch als Vertrauenszusage der Bischöfe qualifiziert, die Lehrkräfte zu unterstützen und zu begleiten.¹¹⁴ Die Präambel schließt damit, dass „[d]ie folgende Verfahrensordnung... im Sinne dieser Präambel zu interpretieren“ ist.¹¹⁵

Die meisten Missio-Ordnungen übernehmen in der Regel die Präambel oder modifizieren sie leicht.¹¹⁶ Im Folgenden sei nur auf Abweichungen explizit hingewiesen. Die Missio-Ordnungen der Erzbistümer Köln und Freiburg und der Bistümer Mainz und Speyer lassen den Satz weg,

erster Linie auf das Verhalten im Dienst. Außerdienstliches Verhalten ist rechtlich nur bedeutsam, wenn es öffentlich wahrnehmbar ist, grundlegende Werte der katholischen Kirche verletzt und dadurch deren Glaubwürdigkeit beeinträchtigt wird. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, bleibt rechtlichen Bewertungen entzogen. Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige sowie Personen im Noviziat und Postulat bleiben hiervon unberührt.“

¹¹¹ Vgl. dazu kritisch HECKEL, Noach, Zeuge sein aus Existenz? – Religionslehrerinnen und -lehrer in der Musterordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Erteilung der Missio canonica: Kunz, Florian; Lörsch, Martin; Wuckelt, Agnes (Hrsg.), partizipativ – prozesshaft – hoffnungsvoll. Katechese in Gegenwart, Trier 2023, S. 216-225, hier insbesondere S. 223-225.

¹¹² Vgl. Anm. 21 sowie PULTE, Matthias, Rechtlicher Rahmen religiösen Lehrens im Lichte der neuen „Missio-Ordnungen“ in den deutschen Diözesen. URL: <https://www.nomokanon.de/index.php/nomokanon/article/view/264/515> [eingesehen am: 26.02.2025].

¹¹³ Vgl. MECKEL, Entwicklungen (wie Anm. 6), S. 79; 84f.

¹¹⁴ Vgl. DBK, Musterordnung (wie Anm. 1), S. 4.

¹¹⁵ Vgl. ebd.

¹¹⁶ Vgl. z.B. alle bayerischen Missio-Ordnungen (Bistum Augsburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 59), S. 400-404; Erzbistum Bamberg, Missio-Ordnung (wie Anm. 61), S. 368-373; Bistum Eichstätt, Missio-Ordnung (wie Anm. 45), S. 298-304; Erzbistum München und Freising, Missio-Ordnung (wie Anm. 47), S. 340-344; Bistum Passau, Missio-Ordnung (wie Anm. 49), S. 330-335; Bistum Regensburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 83), S. 105-107; Bistum Würzburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 51), S. 302-306) sowie Erzbistum Berlin, Missio-Ordnung (wie Anm. 68), S. 1-4; Erzbistum Hamburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 76), S. 149-151; Bistum Dresden-Meißen, Missio-Ordnung (wie Anm.78), S. 187-191; Bistum Erfurt, Missio-Ordnung (wie Anm. 31), S. 1-4; Bistum Görlitz, Missio-Ordnung (wie Anm.85), S. 10-13; Bistum Magdeburg, Missio-Ordnung (wie Anm.33), S. 130-132 sowie Bistum Fulda, Missio-Ordnung (wie Anm.43), S. 69-72; Bistum Trier, Missio-Ordnung (wie Anm. 37), S. 183f.; Bistum Limburg, Missio-Ordnung (wie Anm.39), S. 133-135, Bistum Rottenburg-Stuttgart, Missio-Ordnung (wie Anm. 74), S. 182f.

dass die folgende Ordnung im Licht der Präambel zu interpretieren sei.¹¹⁷ Die Missio-Ordnung des Bistums Aachen verweist am Ende der Präambel darauf, dass die Ordnung sich an der Musterordnung der Bischofskonferenz orientiert.¹¹⁸ Das Bistum Essen hat eine stark verkürzte Präambel, die auf den Religionsunterricht als gemeinsame Angelegenheit und die kirchenrechtliche Regelung der Missio Canonica bzw. der kirchlichen Bevollmächtigung nach cc. 804 § 2 und 805 CIC/1983 hinweist und dem Ausdruck des mit ihr verbundenen Vertrauens und der Begleitung und Fürsorge für die Religionslehrkräfte.¹¹⁹ In der Missio-Ordnung des Erzbistums Paderborn und des nordrheinwestfälischen Teils des Bistums Münster wird schon in der Präambel deutlich, dass nicht vom Ortsordinarius, sondern vom Ortsbischof als Verleiher der Missio Canonica bzw. der kirchlichen Bevollmächtigung gesprochen wird.¹²⁰ Indes c. 804 § 2 CIC/1983 vom Ortsordinarius ausgeht, ist es Diözesanbischöfen, die gemäß c. 381 CIC/1983 alle („omnis“) Vollmacht zukommt, möglich die Verleihung der kirchlichen Bevollmächtigung sich selbst zu reservieren. In der Missio-Ordnung des Bistums Osnabrück finden sich Ergänzungen im Hinblick auf den Christlichen Religionsunterricht (CRU), der neben dem katholischen Religionsunterricht genannt wird „und dabei Grundwissen über differente theologische Lehren und Formen gelebten Glaubens anderer christlicher Kirchen in respektvoller Kommunikation und Diskursivität im eigenen Religionsunterricht“ behandeln wird.¹²¹ Die Missio-Ordnung für den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster kennt diese Textergänzung auch, indes ohne direkt auf den Christlichen Religionsunterricht hier zu rekurrieren.¹²² Sie weist darauf hin, dass für den Oldenburgischen Teil der dortige Official des Officialats Vechta für die Verleihung der Missio Canonica bzw. der kirchlichen Bevollmächtigung zuständig ist.¹²³

Das Bistum Hildesheim, das vor der Musterordnung im Jahr 2022 seine Missio-Ordnung novelliert hat, benennt in seiner Missio-Ordnung die Rolle der Lehrkraft als Zeugin bzw. Zeugen

¹¹⁷ Vgl. Erzbistum Freiburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 55), S. 242; Erzbistum Köln, Missio-Ordnung (wie Anm. 41), S. 103; Bistum Mainz, Missio-Ordnung (wie Anm. 35), S. 122; Bistum Speyer, Missio-Ordnung (wie Anm. 53), S. 178.

¹¹⁸ Vgl. Bistum Aachen, Missio-Ordnung (wie Anm. 28), S. 149.

¹¹⁹ Vgl. Bistum Essen, Missio-Ordnung (wie Anm. 70), S. 122.

¹²⁰ Vgl. Erzbistum Paderborn, Missio-Ordnung (wie Anm. 57), S. 79; Bistum Münster NRW, Missio-Ordnung (wie Anm. 64), S. 210.

¹²¹ Bistum Osnabrück, Missio-Ordnung (wie Anm. 81), S. 373.

¹²² Vgl. Bistum Münster Oldenburgischer Teil, Missio-Ordnung (wie Anm. 66), S. 376.

¹²³ Vgl. ebd.

des Glaubens und die Notwendigkeit der Missio Canonica bzw. der kirchlichen Unterrichtserlaubnis, die gemäß der cc. 804 § 2 und 805 CIC/1983 erteilt wird.¹²⁴

„§ 1 Erfordernis der kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht bedarf die Religionslehrkraft einer dauerhaft erteilten kirchlichen Bevollmächtigung (Missio canonica).

(2) Wer sich in einem staatlichen oder kirchlichen Ausbildungsverhältnis darauf vorbereitet, selbstständig katholischen Religionsunterricht zu erteilen, benötigt für den im Rahmen dieses Ausbildungsverhältnisses erteilten katholischen Religionsunterricht eine vorläufige kirchliche Bevollmächtigung.

(3) Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben unberührt.“¹²⁵

§1 Abs. 1 der Musterordnung normiert Zweck und Wirkung der Missio Canonica. Im Unterschied zum Handeln im eigenen Namen aufgrund der Taufe gemäß c. 204 § 1 CIC/1983 bedarf es gemäß cc. 759 i. V. m. 804 § 2 und 805 CIC/1983 für das Handeln im Namen der Kirche als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer der Missio Canonica bzw. der kirchlichen Bevollmächtigung bis sie ggf. widerrufen oder zurückgegeben wird.

Die Missio-Ordnungen der bayerischen (Erz-)Diözesen ergänzen bei § 1 Abs 1 ein „in der Regel“ vor der Nennung der Missio Canonica: „Zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht bedarf die Religionslehrkraft einer dauerhaft erteilten kirchlichen Bevollmächtigung (i. d. R. der Missio canonica).“¹²⁶

Während die dauerhafte Missio Canonica nach dem Bestehen des II. Staatsexamens bzw. ggf. dessen Äquivalente erteilt wird, gibt es gemäß § 1 Abs. 2 der Musterordnung für die Zeit des Referendariats im staatlichen oder kirchlichen Ausbildungskontext die dafür zeitlich befristete vorläufige kirchliche Bevollmächtigung, die in der Regel mit dem Aufhören des Ausbildungsverhältnisses wieder erlischt. In den Rahmenrichtlinien hieß diese kirchliche Unterrichtserlaubnis.¹²⁷ Diese vorläufige kirchliche Bevollmächtigung befähigt auch zum Handeln im Namen der Kirche. Nicht in diesem Punkt unterscheidet sie sich von der Missio Canonica, sondern

¹²⁴ Vgl. Bistum Hildesheim, Missio-Ordnung (wie Anm. 87), S. 103.

¹²⁵ DBK, Musterordnung (wie Anm. 1), § 1.

¹²⁶ Vgl. Bistum Augsburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 59), S. 405, Erzbistum Bamberg, Missio-Ordnung (wie Anm. 61), S. 373; Bistum Eichstätt, Missio-Ordnung (wie Anm. 46), S. 304; Erzbistum München und Freising, Missio-Ordnung (wie Anm. 47), S. 344; Bistum Passau, Missio-Ordnung (wie Anm. 49), S. 335; Bistum Regensburg, Missio-Ordnung (wie Anm.83), S. 107; Bistum Würzburg, Missio-Ordnung (wie Anm.51), S. 306.

¹²⁷ DBK, Rahmenrichtlinien (wie Anm. 4), Nr. 2.

darin, dass die Missio Canonica dauerhaft verliehen wird. §1 Abs. 3 der Musterordnung enthält eine Klausel, dass fachliche oder pädagogische Fragen der Qualifikation, die durch staatliches Recht geregelt werden, von den hier getroffenen Regelungen nicht tangiert werden. Dies ist insofern beim Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung bzw. der Missio Canonica von Relevanz, da mit diesem nicht die staatlich verliehenen Abschlüsse entzogen werden können. Aus diesem Grund ist die wissenschaftliche Ausbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, d. h. die ars paedagogica, die in c. 804 § 2 CIC/1983 als Verleihungskriterium der Missio Canonica genannt wird, in c. 805 CIC/1983 auch nicht als mögliches Entzugskriterium genannt.¹²⁸

Die Missio-Ordnungen des Bistums Aachen, des Bistums Essen, des nordrheinwestfälischen Teil des Bistums Münster und der Erzbistümer Köln und Paderborn gebrauchen in Abweichung zur Musterordnung den Begriff der kirchlichen Bevollmächtigung in § 1 als Oberbegriff für die unbefristete Missio Canonica und die kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst und einer kirchlichen Unterrichtserlaubnis für andere Personen, z.B. Lehrkräfte mit entsprechenden Fortbildungen, die befristet oder unbefristet erteilt werden kann.¹²⁹ Die Missio-Ordnung des Erzbistums Köln stellt schon in § 1 Abs. 1 heraus, dass nicht der Ortsordinarius, sondern nur der Erzbischof selbst die kirchliche Bevollmächtigung erteilt.¹³⁰ Auch in den Missio-Ordnungen der Erzdiözese Paderborn, des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster und des Bistums Essen wird der jeweilige Bischof als Verleihender und nicht der Ortsordinarius genannt.¹³¹ Im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster verleiht der Bischof bzw. der Official von Vechta die Missio Canonica und der Ortsordinarius die vorläufige Unterrichtserlaubnis.¹³² Zudem wird in der Missio-Ordnung des Erzbistums Köln in § 1 Abs. 3 auf die notwendige „Erfüllung fachlicher und persönlicher Voraussetzungen“ hingewiesen und in § 1 Abs. 4 zu den

¹²⁸ Vgl. MECKEL, Religionsunterricht (wie Anm. 2), S. 144.

¹²⁹ Vgl. Bistum Aachen, Missio-Ordnung (wie Anm. 28), S. 150; Bistum Essen, Missio-Ordnung (wie Anm. 70), S. 123; Bistum Münster NRW, Missio-Ordnung (wie Anm.64), S. 214f.; Erzbistum Köln, Missio-Ordnung (wie Anm. 41), S. 103; Bistum Münster Oldenburgischer Teil, Missio-Ordnung (wie Anm. 66), S. 379; Erzbistum Paderborn, Missio-Ordnung (wie Anm. 57), S. 81.

¹³⁰ Vgl. Erzbistum Köln, Missio-Ordnung (wie Anm. 41), S. 103.

¹³¹ Vgl. Bistum Essen, Missio-Ordnung (wie Anm. 70), S. 123; Bistum Münster NRW, Missio-Ordnung (wie Anm. 64), S. 215; Erzbistum Paderborn, Missio-Ordnung (wie Anm. 57), S. 81.

¹³² Vgl. Bistum Münster Oldenburgischer Teil, Missio-Ordnung (wie Anm. 66), S. 379.

„persönlichen Voraussetzungen... in jedem Fall [genannt]: die Mitgliedschaft und volle Eingliederung in die Katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie, nachgewiesen durch einen Taufregisterauszug; eine schriftliche Erklärung folgenden Wortlauts: ‚Ich erkläre mich bereit, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und ein persönliches Zeugnis christlichen Lebens zu geben‘“.¹³³

Die Missio-Ordnung des Erzbistums Paderborn nennt in § 1 auch bereits die Anerkennung bzw. Neuausstellung der kirchlichen Bevollmächtigung im Fall eines Wechsels einer Lehrkraft und rekurriert auch auf die Voraussetzungen fachlicher und persönlicher Art, die wie in der Missio-Ordnung des Erzbistums Köln spezifiziert werden.¹³⁴ In den Missio-Ordnungen der Erzbistümer Paderborn und Köln wird das Zeugnis christlichen Lebens nicht auf Schule und Unterricht allein kontextualisiert, sondern wie in bisherigen Missio-Ordnungen allgemein formuliert. Hier zeigt sich die uneinheitliche Umsetzung der Musterordnung, die dann wiederum zur Frage führt, wie Anerkennungen bistumsübergreifend vorgenommen werden, wenn die Verleihungsvoraussetzungen unterschiedlich waren.¹³⁵ Zugleich verändern die Missio-Ordnungen der beiden Erzbistümer die Präambel der Musterordnung nicht und übernehmen folgenden Passus insbesondere mit folgender Formulierung: „Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität.“¹³⁶ Das Erzbistum Köln übernimmt indes in seiner Präambel nicht den Satz der Musterordnung: „Die folgende Verfahrensordnung ist im Sinne dieser Präambel zu interpretieren.“¹³⁷ Daher steht die Präambel nur unverbunden als Vorspann zum geltenden Normtext. Das Erzbistum Paderborn hat in seiner Missio-Ordnung den Satz zwar auch nicht

¹³³ Erzbistum Köln, Missio-Ordnung (wie Anm. 41), S. 103.

¹³⁴ Erzbistum Paderborn, Missio-Ordnung (wie Anm. 57), S. 81: „Zu den persönlichen Voraussetzungen gehören in jedem Fall: die Mitgliedschaft und volle Eingliederung in die Katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie, nachgewiesen durch einen aktuellen Taufregisterauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf; eine schriftliche Erklärung folgenden Wortlauts: ‚Ich erkläre mich bereit, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und ein persönliches Zeugnis christlichen Lebens zu geben.‘“

¹³⁵ Vgl. PULTE, Rahmen (wie Anm. 112), S. 15f.

¹³⁶ Erzbistum Paderborn, Missio-Ordnung (wie Anm. 57), S. 80 und Erzbistum Köln, Missio-Ordnung (wie Anm. 41), S. 102.

¹³⁷ DBK, Musterordnung (wie Anm. 1), S. 4.

übernommen, aber folgende Wendung ergänzt: „Im Sinne dieser Präambel wird für das Erzbistum Paderborn zur Regelung aller Verfahrensfragen die folgende Ordnung erlassen.“¹³⁸ Daher besteht hier durchaus ein Interpretationskonnex zum Normtext. Diese Kontextualisierung der Orthopraxie in Schule und Unterricht weisen aber die Missio-Ordnungen des nordrhein-westfälischen Teils und des oldenburgischen Teils des Bistums Münster auf.¹³⁹ Die Missio-Ordnung des Bistums Essen nennt in § 1 bereits die Anerkennung bzw. Neuausstellung der kirchlichen Bevollmächtigung im Fall eines Wechsels einer Lehrkraft und rekurriert auch auf die Voraussetzungen fachlicher und persönlicher Art, die folgendermaßen spezifiziert werden:

„4. Zu den persönlichen Voraussetzungen gehören:

- die Mitgliedschaft und volle Eingliederung in die katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie, nachgewiesen durch einen Taufregisterauszug, der nicht älter als sechs Monate ist,

- die schriftliche Erklärung folgenden Wortlauts:

„Ich verspreche, die Lehre der katholischen Kirche im Religionsunterricht und in der Schule glaubhaft und wertschätzend abzubilden und mich mit meiner eigenen Religiosität in der weltanschaulich vielfältigen Gesellschaft bewusst und authentisch zu positionieren und so ein glaubwürdiges Zeugnis christlichen Lebens zu geben.“,

- die Bereitschaft, in kritischer Loyalität zu einer lebendigen Kirche beizutragen, die positiv ausstrahlt und für Menschen in einer pluralen Gesellschaft einladend ist, sowie die Teilnahme am vielfältigen Leben der Kirche im Bistum Essen.“¹⁴⁰

Es wird ersichtlich, dass die Kriterien der Orthodoxie und der Orthopraxie mit anderen Wendungen umschrieben wird, die die authentische Positionalität und das glaubwürdige Lebenszeugnis der Lehrkraft in den gesellschaftlichen pluralen Kontext setzt. Eigens wird die kritische Loyalität betont und der eigene Beitrag am kirchlichen Leben, zu dessen Verlebendigung die Lehrkraft mit aufgerufen wird.

Die Missio-Ordnung des Bistums Fulda unterscheidet unter dem Oberbegriff der kirchlichen Bevollmächtigung die unbefristet erteilte Missio Canonica und die befristet erteilte kirchliche Unterrichtserlaubnis entweder für den Vorbereitungsdienst oder für Personen, die Religionsunterricht mit einer anerkannten Qualifikation erteilen sollen.¹⁴¹

¹³⁸ Erzbistum Paderborn, Missio-Ordnung (wie Anm. 57), S. 81.

¹³⁹ Vgl. Bistum Münster NRW, Missio-Ordnung (wie Anm. 64), S. 214; Bistum Münster Oldenburgischer Teil, Missio-Ordnung (wie Anm. 66), S. 380.

¹⁴⁰ Bistum Essen, Missio-Ordnung (wie Anm. 70), S. 123.

¹⁴¹ Vgl. Bistum Fulda, Missio-Ordnung (wie Anm. 43), S. 72.

Viele Missio-Ordnungen ergänzen die Musterordnung um Regelungen zu verschiedenen Berufsgruppen¹⁴² etwa der Priester. In § 1 Abs. 5 der Missio-Ordnung des Bistums Fulda wird zudem bei Gemeindeassistentinnen und -assistenten, Pastoralassistentinnen und -assistenten und Gemeindeferentinnen und -referenten sowie Pastoralreferentinnen und -referenten auf die für diese geltenden Normen verwiesen. In § 1 Abs. 6 wird festgestellt, dass im Falle von im Bistum Fulda inkardinierten Priestern im aktiven Dienst unbeschadet disziplinarer bzw. strafrechtlicher Einschränkungen die kirchliche Bevollmächtigung als erteilt gilt. Dies wird auch angewendet auf anderenorts inkardinierte, aber in der Diözese tätige Priester als auch Priesteramtskandidaten nach der Admissio.¹⁴³ Die Missio-Ordnung der Erzdiözese Freiburg legt in § 4 fest, dass Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten ihre Missio Canonica „im Zusammenhang mit der kirchlichen Sendung erteilt“ wird und Diakone als auch Priester aufgrund der Weihe diese besitzen, wenn nicht Anderes geregelt ist.¹⁴⁴ Die Regelung zu den Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten ist in der Missio-Ordnung des Bistums Rottenburg-Stuttgart identisch geregelt wie im Erzbistum Freiburg, indes haben aber im Bistum Rottenburg-Stuttgart „Diakone und Priester... die Missio canonica von Amt wegen, es sei denn, es ist in ihrem Dienstauftrag etwas anderes bestimmt“.¹⁴⁵ Dies zeigt, dass in der Diözese Rottenburg-Stuttgart man nicht von einer schon durch die Weihe verliehenen Missio Canonica ausgeht, sondern diese stets mit dem jeweilig übertragenen Kirchenamt verbunden ist, das im Unterschied zur Weihe auch wieder verlierbar ist. In § 6 der Missio-Ordnung des Erzbistums Köln wird normiert, dass Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten ihre Missio Canonica „bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen im Rahmen der Ausbildung“ erhalten.¹⁴⁶ Die Priester des Erzbistums Köln „erhalten die missio canonica durch Erteilung des Jurisdiktionsinstruments“, während die Diakone und Priester anderer Diözesen oder Orden im Einzelfall eine Kirchliche Bevollmächtigung erteilt wird, wenn sie die schulfachlichen Voraussetzungen erfüllen.¹⁴⁷ Im Fall der Laisierung von Priestern oder Diakonen können diese eine kirchliche Bevollmächtigung erhalten, wenn das Reskript der Laisierung dies erlaubt

¹⁴² Vgl. dies schon früher in den Novellierungen vor der Musterordnung MECKEL, Entwicklungen (wie Anm. 6), S. 79f.

¹⁴³ Vgl. Bistum Fulda, Missio-Ordnung (wie Anm. 43), S. 72.

¹⁴⁴ Erzbistum Freiburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 55), S. 244.

¹⁴⁵ Bistum Rottenburg-Stuttgart, Missio-Ordnung (wie Anm. 74), S. 184.

¹⁴⁶ Erzbistum Köln, Missio-Ordnung (wie Anm. 41), S. 104.

¹⁴⁷ Ebd.

und der Erzbischof dem ausdrücklich zustimmt.¹⁴⁸ In der Missio-Ordnung des Erzbistums Paderborn ist geregelt, dass Gemeindereferentinnen und -referenten im Rahmen „ihrer Kirchlichen Sendung“ die Missio Canonica erteilt wird.¹⁴⁹ Eine Regelung zu Pastoralreferentinnen und -referenten wird weggelassen, obwohl diese Berufsgruppe nun als eingerichtet erscheint.¹⁵⁰ Ähnlich wie in der Kölner Ordnung erhalten Priester der Erzdiözese Paderborn „die Missio canonica durch Erteilung des Jurisdiktionsinstruments. Für Weltpriester anderer Diözesen und Ordenspriester gelten die Regelungen ihres eigenen Inkardinationsverbandes.“¹⁵¹ Im Einzelfall kann Diakonen die Missio Canonica erteilt werden, wenn „die schulfachlichen Voraussetzungen“ vorliegen.¹⁵² Laisierten Priestern oder Diakonen kann auf Antrag die Missio Canonica verliehen werden, wenn das Laisierungsdekret dies ermöglicht.¹⁵³ Die Missio-Ordnung des Bistums Essen sieht vor, dass Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten und auch den Priestern, die in den anderen Ordnungen an dieser Stelle nicht genannt werden, mit ihrer religionspädagogischen Ausbildung und der staatlichen Lehrerlaubnis die Missio Canonica erteilt wird.¹⁵⁴ Ständige Diakone können im Einzelfall eine kirchliche Bevollmächtigung erhalten, wenn sie die schulfachlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies ist auch für andere pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich. Bei laisierten Diakonen oder Priestern wird, wenn sie die schulfachlichen Voraussetzungen erfüllen, die Entscheidung allein beim Bischof verortet, ohne auf das Reskript zur Laisierung zu verweisen.¹⁵⁵ Die Missio-Ordnung des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster sieht in § 5 Abs. 1 vor, dass Pastoralreferentinnen und -referenten die Missio Canonica nach Abschluss ihrer religionspädagogischen Ausbildung und der erteilten staatlichen Lehrbefähigung erhalten.¹⁵⁶ Priester der Diözese Münster haben qua Amt die Missio Canonica und haben auch religionspädagogische Ausbildungselemente absolviert. Bei nicht im Bistum Münster inkardinierten Priestern gelten die Regelungen derer Inkardinationsverbände und der Bischof von Münster entscheidet im Fall

¹⁴⁸ Vgl. ebd.

¹⁴⁹ Erzbistum Paderborn, Missio-Ordnung (wie Anm. 57), S. 82.

¹⁵⁰ Vgl. Berufsziel Pastoralreferent (m/w/d). URL: <https://berufungspastoral-paderborn.de/berufe-der-kirche/pastoralreferent/> [eingesehen am: 26.02.2025].

¹⁵¹ Erzbistum Paderborn, Missio-Ordnung (wie Anm. 57), S. 82.

¹⁵² Ebd.

¹⁵³ Vgl. ebd.

¹⁵⁴ Vgl. Bistum Essen, Missio-Ordnung (wie Anm. 70), S. 124.

¹⁵⁵ Vgl. ebd.

¹⁵⁶ Vgl. Bistum Münster NRW, Missio-Ordnung (wie Anm. 64), S. 218.

eines Dubiums. Ständige Diakone können die Missio Canonica erhalten, wenn sie die schulfachlichen Voraussetzungen erfüllen. Laiierte Priester und Diakone können eine Missio Canonica erhalten, wenn das Laisierungsreskript dies ermöglicht und der Bischof von Münster dem zustimmt.¹⁵⁷ In der Missio-Ordnung des Bistums Hildesheim von 2022 wird in Art. 2 geregelt, dass Priester „die Missio canonica von Amts wegen“ haben, außer im Einzelfall bestehen andere Regelungen.¹⁵⁸ Ständige Diakone können die Missio Canonica erhalten, wenn sie pädagogisch dazu qualifiziert sind.¹⁵⁹ Die Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten erhalten diese „mit ihrer bischöflichen Beauftragung“ und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann diese bei fachlicher und pädagogischer Qualifikation verliehen werden. Laiierte Priester oder Diakone oder Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten, die nicht mehr im Dienst des Bistums Hildesheim stehen, kann diese erteilt werden, wenn sie diese beantragen.¹⁶⁰

„§ 2 Zuständigkeiten; Reichweite der Missio canonica

(1) Zuständig für die Erteilung der Missio canonica ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der die Lehrkraft Religionsunterricht erteilt (can. 805 CIC). Die Missio canonica gilt zeitlich unbefristet.

(2) Zuständig für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der der für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht qualifizierende Studienabschluss erworben wurde, oder der (Erz-)Diözese, in der die für die Religionslehrkraft zuständige Lehrerausbildungsinstitution liegt.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung bei einer berufs begleitenden Weiterbildung von Religionslehrkräften mit dem Ziel, das staatliche Lehramt für katholischen Religionsunterricht zu erwerben, die (Erz-)Diözese zuständig, in der die Religionslehrkraft tätig ist.

(4) Die Missio canonica oder vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird von anderen (Erz-)Diözesen anerkannt. Sofern eine Religionslehrkraft an einer Schule Religionsunterricht erteilt, die nicht auf dem Gebiet der (Erz-)Diözese liegt, die die Missio erteilt hat, ist sie verpflichtet, ihre Missio-Urkunde der zuständigen Stelle der (Erz-)Diözese vorzulegen.“¹⁶¹

§ 2 Abs. 1 der Musterordnung wird definiert, dass für die Verleihung der Missio Canonica der in c. 805 CIC/1983 genannte Ortsordinarius derjenige ist, in dessen Zuständigkeitsbereich, d. h. der jeweiligen Erzdiözese bzw. Diözese, Religionsunterricht erteilt werden soll. Zudem wird noch einmal klargestellt, dass die Missio Canonica nicht befristet, sondern unbefristet

¹⁵⁷ Vgl. ebd.

¹⁵⁸ Bistum Hildesheim, Missio-Ordnung (wie Anm. 87), S. 103.

¹⁵⁹ Vgl. ebd.

¹⁶⁰ Vgl. ebd., S. 104.

¹⁶¹ DBK, Musterordnung (wie Anm. 1), § 2.

erteilt wird. In der Missio-Ordnung des Erzbistums Köln wird die Verleihung auf den Erzbischof von Köln hin reserviert.¹⁶² Auch in den Missio-Ordnungen der Erzdiözese Paderborn, des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster und des Bistums Essen wird der jeweilige Bischof als Verleihender und nicht der Ortsordinarius genannt.¹⁶³ Im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster verleiht der Bischof bzw. der Official von Vechta die Missio Canonica und der Ortsordinarius die vorläufige Unterrichtserlaubnis.¹⁶⁴ Die Missio-Ordnung des Bistums Hildesheim sieht in Art. 3 als Verleihenden auch den Bischof vor.¹⁶⁵

§ 2 Abs. 2 der Musterordnung legt fest, dass für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung der Ortsordinarius zuständig ist, in dessen Zuständigkeitsbereich die dazu befähigenden Studien abgeschlossen wurden bzw. die jeweilige Ausbildungsinstitution angesiedelt ist. Die Missio-Ordnung des Bistums Rottenburg-Stuttgart normiert dies in der Sache identisch, im Wortlaut aber von der Zuständigkeit des Ortsordinarius von Rottenburg-Stuttgart her, der im Fall von in dessen Gebiet liegenden Lehrerbildungsinstitutionen zuständig ist.¹⁶⁶ Ähnlich wird dies in der Missio-Ordnung des Erzbistums Köln normiert.¹⁶⁷ Das Gleiche geschieht in der Missio-Ordnung des Erzbistums Freiburg.¹⁶⁸ Die Missio-Ordnungen der bayerischen Diözesen sehen in § 2 Abs. 2 indes vor, dass für Personen, die ihren Studienabschluss nicht in Bayern erworben haben, der Ortsordinarius zuständig ist, in dessen Bereich der Vorbereitungsdienst durchgeführt wird.¹⁶⁹

§ 2 Abs. 3 der Musterordnung regelt die Zuständigkeit für die kirchliche Bevollmächtigung im Fall berufsbegleitender Weiterqualifikation einer Lehrkraft für das staatliche Lehramt. Hier ist der Ortsordinarius zuständig, in dessen Zuständigkeitsgebiet die Lehrkraft ihrer Tätigkeit nachgeht. Hier hätte der Normtext präziser vom Ortsordinarius und nicht nur von der Diözese bzw. Erzdiözese sprechen sollen.

¹⁶² Vgl. Erzbistum Köln, Missio-Ordnung (wie Anm. 41), S. 103.

¹⁶³ Vgl. Bistum Essen, Missio-Ordnung (wie Anm. 70), S. 123; Bistum Münster NRW, Missio-Ordnung (wie Anm. 67), S. 215; Erzbistum Paderborn, Missio-Ordnung (wie Anm. 57), S. 81.

¹⁶⁴ Vgl. Bistum Münster Oldenburgischer Teil, Missio-Ordnung (wie Anm. 66), S. 379.

¹⁶⁵ Vgl. Bistum Hildesheim, Missio-Ordnung (wie Anm. 87), S. 104.

¹⁶⁶ Vgl. Bistum Rottenburg-Stuttgart, Missio-Ordnung (wie Anm. 74), S. 183.

¹⁶⁷ Vgl. Erzbistum Köln, Missio-Ordnung (wie Anm. 41), S. 103.

¹⁶⁸ Vgl. Erzbistum Freiburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 55), S. 243.

¹⁶⁹ Vgl. Bistum Augsburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 59), S. 405; Erzbistum Bamberg, Missio-Ordnung (wie Anm. 61), S. 374; Bistum Eichstätt, Missio-Ordnung (wie Anm. 45), S. 305; Erzbistum München und Freising, Missio-Ordnung (wie Anm. 47), S. 344; Bistum Passau, Missio-Ordnung (wie Anm. 49), S. 335; Bistum Regensburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 83), S. 107; Bistum Würzburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 51), S. 306.

§ 2 Abs. 4 regelt die Reichweite der Missio Canonica oder der kirchlichen Bevollmächtigung, die von allen (Erz-)Diözesen anerkannt wird. Bei Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen (Erz-)Diözese hat die Lehrkraft dort die Urkunde ihrer Missio Canonica vorzulegen. Die Rahmenrichtlinien von 1973 sahen nur eine Geltung der Missio Canonica im jeweiligen Bundesland vor.¹⁷⁰ Die Missio-Ordnungen der (Erz-)Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg normieren über die Musterordnung hinaus noch, dass nach Einreichen der Urkunden der Missio Canonica bzw. der kirchlichen Bevollmächtigung der abgebenden (Erz-)Diözese und bei Bestätigung ihrer Gültigkeit und Prüfung der Kirchenzugehörigkeit der Lehrkraft diese Urkunden von der aufnehmenden (Erz-)Diözese neu ausgestellt werden.¹⁷¹ In der Missio-Ordnung des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster wird wieder auf die eigene Zuständigkeit des Offizials von Vechta verwiesen.¹⁷² Gemäß der Missio-Ordnung des Erzbistums Köln ist bei Wechsel in das Gebiet des Erzbistums Köln eine neue Urkunde zu beantragen, ohne dass ein erneutes Vergabeverfahren durchgeführt wird.¹⁷³ Die Missio-Ordnung des Bistums Aachen folgt hier nicht der Musterordnung, in § 2 nur die Reichweite und Zuständigkeitsfragen zu behandeln, sondern widmet sich in § 2 der Normierung der persönlichen und fachlichen Anforderungen, was hier dann im Folgenden am passenden Ort der Musterordnung behandelt wird.¹⁷⁴ In den Missio-Ordnungen des Erzbistums Paderborn, des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster und des Bistums Essen sind die Regelungen ähnlich.¹⁷⁵

„§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung der Missio canonica

(1) Die Missio canonica wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie, 2. ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes, 3. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie, 4. die Bereitschaft, im Rah-

¹⁷⁰ DBK, Rahmenrichtlinien (wie Anm. 4), Nr. 10.

¹⁷¹ Vgl. Erzbistum Berlin, Missio-Ordnung (wie Anm. 68), S. 4; Erzbistum Hamburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 76), S. 152; Bistum Dresden-Meißen, Missio-Ordnung (wie Anm. 79), S. 192; Bistum Görlitz, Missio-Ordnung (wie Anm. 85), S. 14; Bistum Magdeburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 33), S. 132; Bistum Erfurt, Missio-Ordnung (wie Anm. 31), S. 4.

¹⁷² Vgl. Bistum Münster Oldenburgischer Teil, Missio-Ordnung (wie Anm. 66), S. 379.

¹⁷³ Vgl. Erzbistum Köln, Missio-Ordnung (wie Anm. 41), S. 103.

¹⁷⁴ Vgl. Bistum Aachen, Missio-Ordnung (wie Anm. 28), S. 150.

¹⁷⁵ Vgl. Erzbistum Paderborn, Missio-Ordnung (wie Anm. 57), S. 81; Bistum Münster NRW, Missio-Ordnung (wie Anm. 64), S. 214f. sowie Bistum Essen, Missio-Ordnung (wie Anm. 70), S. 123.

men des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen, 5. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die Missio canonica versagt. (2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen: 1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist, 2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5, 3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort, 4. ein Referenzschreiben, erstellt von einer Person, die im kirchlichen Verkündigungsdienst tätig ist und nicht beruflich an der Ausbildung von Religionslehrkräften mitwirkt.¹⁷⁶

Die Voraussetzungen für die Verleihung der Missio Canonica nach § 3 Abs. 1 der Musterordnung setzen das Bestehen des einschlägigen theologischen Studienabschlusses, in der Regel des I. Staatsexamens in katholischer Religionslehre¹⁷⁷, sowie des darauf folgenden Vorbereitungsdienstes voraus, der in der Regel mit dem II. Staatsexamen abgeschlossen wird. Die einschlägigen Zeugnisse sind vorzulegen. Zudem muss die antragstellende Person alle Initiations-sakramente der katholischen Kirche empfangen haben und den Studienbegleitbrief über die Veranstaltungen des Mentorats vorlegen. Dies wurde bereits in den Missio-Ordnungen, die Anfang des jetzigen Jahrtausends nach den Rahmenrichtlinien von 1973 dann diese novelliert hatten, vorgesehen.¹⁷⁸ Wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen, wird nach § 3 Abs. 1 Musterordnung die Erteilung der „Missio canonica versagt“. Dieser explizite Satz wird in den Missio-Ordnungen der (Erz-)Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg weggelassen, was in der Sache nichts ändert, da keine Missio Canonica erteilt werden kann, wenn eine der Voraussetzungen fehlt.¹⁷⁹

¹⁷⁶ DBK, Musterordnung (wie Anm. 1), § 3.

¹⁷⁷ DBK, Musterordnung (wie Anm. 1) spricht in § 3 Abs. 1 vom Vorbereitungsdienst. In manchen Ordnungen wird „oder einer anerkannten Qualifizierung“ ergänzt. Vgl. Erzbistum Berlin, Missio-Ordnung (wie Anm. 68), S. 5; Erzbistum Hamburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 76), S. 152; Bistum Dresden-Meißen, Missio-Ordnung (wie Anm. 79), S. 193; Bistum Görlitz, Missio-Ordnung (wie Anm. 85), S. 14; Bistum Magdeburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 33), S. 132f.; Bistum Erfurt, Missio-Ordnung (wie Anm. 31), S. 5.

¹⁷⁸ Vgl. ausführlich MECKEL, Entwicklungen (wie Anm. 6), S. 84-89.

¹⁷⁹ Vgl. Erzbistum Berlin, Missio-Ordnung (wie Anm. 68), S. 5; Erzbistum Hamburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 76), S. 152; Bistum Dresden-Meißen, Missio-Ordnung (wie Anm. 79), S. 193; Bistum Görlitz, Missio-Ordnung (wie Anm. 85), S. 14; Bistum Magdeburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 33), S. 132f.; Bistum Erfurt, Missio-Ordnung (wie Anm. 31), S. 5.

Gegenüber den bisherigen Ordnungen werden die Kriterien des c. 804 § 2 CIC/1983 der Orthodoxie und der Orthopraxie noch näher umschrieben und auf den schulischen Kontext bezogen. Daher heißt es in § 3 Abs. 1 Nr. 4, dass die antragstellende Person persönlich „die Bereitschaft [erklärt], im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen“. Das Bild des Religionslehrers bzw. der Religionslehrerin als glaubwürdigen Zeugen ist fester Bestandteil kirchlicher Dokumente.¹⁸⁰ Die Ergänzung des Kontextes des Bildungsauftrags der Schule ist gegenüber bisherigen Ordnungen neu und verdeutlicht noch einmal, dass die Lehrtätigkeit im Religionsunterricht neben der Verwirklichung des kirchlichen Verkündigungsdienstes sich aus dem schulischen Bildungsauftrag her begründet und diesen mit erfüllt, da religiöse Erziehung auch Teil dieses Bildungsauftrags ist. C. 804 § 2 CIC/1983 spricht allgemein vom „Zeugnis christlichen Lebens“. § 3 Abs. 1 der Musterordnung kontextualisiert dieses Zeugnis auf „die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben“. Diese Kontextualisierung steht auch im Zusammenhang mit der Reform der Grundordnung des kirchlichen Dienstes.¹⁸¹ Es ist ferner nach § 3 Abs. 2 der Musterordnung nur noch ein Referenzschreiben vorzulegen und nicht mehr zwei¹⁸², das „von einer Person, die im kirchlichen Verkündigungsdienst tätig ist und nicht beruflich an der Ausbildung von Religionslehrkräften mitwirkt“ angefertigt werden muss. Die Regelung, dass eine der Referenzen von einem Priester stammen soll, ist damit entfallen.¹⁸³ In den Ordnungen der damaligen Novellierungen der Rahmengeschäftsordnung von 1973 wurden zwei Referenzen beibehalten und die meisten sahen auch noch vor, dass eine davon von einem Priester erstellt werden musste.¹⁸⁴ Die Missio-Ordnung des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster ergänzt, dass ein Studienbegleitbrief nicht vorgelegt werden muss, wenn dieser bei der Beantragung der vorläufigen Unterrichtserlaubnis bereits eingereicht wurde.¹⁸⁵

¹⁸⁰ Vgl. z.B. Kongregation für das Katholische Bildungswesen, *Der katholische Laie – Zeuge des Glaubens in der Schule*. Dokument der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, 15. Oktober 1982, Sekretariat der DBK (Hrsg.), Bonn 1982 (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 42) sowie Kongregation für das katholische Bildungswesen, *Der katholische Lehrer – Zeuge des Glaubens in der Schule*, in: Ilgner, Rainer (Hrsg), *Handbuch Katholische Schule* Bd. 1, Köln 1994, S. 93-120.

¹⁸¹ Vgl. Anm. 109 in diesem Aufsatz.

¹⁸² Vgl. noch DBK, *Rahmenrichtlinien* (wie Anm. 4), 4c).

¹⁸³ Vgl. ebd.

¹⁸⁴ Vgl. MECKEL, *Entwicklungen* (wie Anm. 6), S. 80f.

¹⁸⁵ Vgl. Bistum Münster Oldenburgischer Teil, *Missio-Ordnung* (wie Anm. 66), S. 380.

Das Bistum Aachen normiert die Voraussetzungen in Anlehnung an die Musterordnung bereits in § 2 der Missio-Ordnung. Das Referenzschreiben erfolgt von einer Person im pastoralen Dienst und wird nicht weiter eingeschränkt.¹⁸⁶ Die Missio-Ordnung des Erzbistums Freiburg ergänzt bei den Voraussetzungen der Missio Canonica in § 3 Nr. 1 die Möglichkeit „einer Nachqualifizierung oder berufsbegleitenden Weiterbildung“¹⁸⁷ und nimmt in diesem Fall in Nr. 4 die Notwendigkeit des Studienbegleitbriefs aus.¹⁸⁸ Dies regelt auch die Missio-Ordnung des Bistums Rottenburg-Stuttgart entsprechend und ergänzt beim Vorbereitungsdienst noch „bzw. einer vergleichbaren Berufseinführung“.¹⁸⁹ Die Missio-Ordnung des Bistums Rottenburg-Stuttgart ist die einzige, die zusätzlich ein „Votum der/des zuständigen Schuldekans und ggf. weitere Referenzen“ vorsieht.¹⁹⁰ Auf die Besonderheiten zum Kriterium der Orthopraxie in den Missio-Ordnungen der Erzbistümer Köln und Paderborn wurde schon hingewiesen.¹⁹¹ Beim Referenzschreiben ist in der Missio-Ordnung des Erzbistums Köln nur ergänzt, dass die Person im pastoralen Dienst im Hauptamt tätig sein muss. Auch im § 3 der Missio-Ordnung des Erzbistums Köln ist der Erzbischof der Erteilende; der Ortsordinarius ist für die Überreichung der vom Erzbischof unterschriebenen Urkunde beauftragt.¹⁹² Laut der Missio-Ordnung des Erzbistums Paderborn ist die Referenz von einer Person zu erstellen, „die haupt- oder nebenamtlich im pastoralen Dienst der katholischen Kirche tätig ist“.¹⁹³ Die Missio-Ordnung des Bistums Osnabrück ergänzt beim Kriterium der Orthodoxie, dass die Lehrkraft „den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche in ökumenischem Geist glaubwürdig“ erteilen muss.¹⁹⁴

Die Missio-Ordnung des Bistums Fulda sieht statt einer Referenz folgendes vor: „der Nachweis über ein Gespräch mit einer Person aus dem pastoralen Dienst, die durch das Bischöfliche Generalvikariat im Einvernehmen mit der Lehrkraft benannt wurde. Diesem Gespräch ist ein zu diesem Zweck vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebener Gesprächsleitfaden zugrunde zu legen.“¹⁹⁵ Die Missio-Ordnung des Bistums Essen sieht bei Verleihung der Missio

¹⁸⁶ Vgl. Bistum Aachen, Missio-Ordnung (wie Anm. 28), S. 150.

¹⁸⁷ Erzbistum Freiburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 55), S. 243.

¹⁸⁸ Vgl. ebd.

¹⁸⁹ Bistum Rottenburg-Stuttgart, Missio-Ordnung (wie Anm. 74), S. 184.

¹⁹⁰ Ebd.

¹⁹¹ Vgl. Anm. 136 in diesem Aufsatz.

¹⁹² Vgl. Erzbistum Köln, Missio-Ordnung (wie Anm. 41), S. 103.

¹⁹³ Erzbistum Paderborn, Missio-Ordnung (wie Anm. 57), S. 81.

¹⁹⁴ Bistum Osnabrück, Missio-Ordnung (wie Anm. 81), S. 374.

¹⁹⁵ Vgl. Bistum Fulda, Missio-Ordnung (wie Anm. 43), S. 73.

Canonica eine Referenz vor, „durch eine Person, die hauptamtlich im pastoralen oder caritativen Dienst tätig ist“;¹⁹⁶ alternativ statt einer Referenz auch „durch den Nachweis eines Gesprächs mit einer Person, die hauptamtlich im pastoralen oder im caritativen Dienst des Bistums Essen tätig ist. Dieses Gespräch soll einen dialogischen Austausch ermöglichen, in dem die persönlichen Wege und Herausforderungen eines glaubwürdigen Zeugnisses in Kirche und Gesellschaft erörtert werden.“¹⁹⁷ Auch die Missio-Ordnung des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster hat in § 2 Abs. 3 die Referenz durch ein Gespräch ersetzt:

„Zusätzlich ist ein Gespräch zwischen einer hauptamtlich im pastoralen Dienst stehenden Person und dem bzw. der Antragsstellenden zu führen. Dieses Gespräch ersetzt die vormalige Referenz. Dieses Gespräch soll einen dialogischen Austausch ermöglichen und auf Herausforderungen und Chancen eingehen, wie ein Zeugnis christlichen Lebens in kritischer Positionalität gegeben werden kann. Die Abteilung Religionspädagogik stellt über ihre Homepage einen Leitfaden sowie eine Bescheinigungsvorlage für dieses Gespräch zur Verfügung. Die pastorale Mitarbeiterin bzw. der pastorale Mitarbeiter und die Antragstellerin bzw. der Antragssteller bescheinigen beide durch Unterschrift und Stempel der Pfarrgemeinde gegenüber der Abteilung Religionspädagogik, dass dieses Gespräch stattgefunden hat.“¹⁹⁸

Im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 eine Referenz von einer Person benötigt, „die im kirchlichen Verkündigungsdienst tätig ist und nicht beruflich an der Ausbildung von Religionslehrkräften mitwirkt“.¹⁹⁹

Die Missio-Ordnung des Bistums Hildesheim aus dem Jahr 2022 nennt in Art. 1 als Verleihungsvoraussetzungen der Missio Canonica den Abschluss einschlägiger Studien bzw. einer anderen adäquaten Qualifikation, der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsdienstes, für den die kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt wurde, die volle Eingliederung bzw. Initiation durch Taufe, Firmung und Eucharistie und „[d]ie formelle Zugehörigkeit zur katholischen Kirche“, sowie „die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in kritischer Loyalität zu einer lebendigen Kirche beizutragen, die positiv ausstrahlt und für junge Menschen einladend ist“.²⁰⁰ Das Kriterium der Orthodoxie wird hier um diese Beschreibungen ergänzt, die indes rechtlich nicht fassbar sind, sondern eher illustrativen Charakter haben. Ferner ist Verleihungsvoraussetzung, „[e]in

¹⁹⁶ Bistum Essen, Missio-Ordnung (wie Anm. 70), S. 123.

¹⁹⁷ Ebd.

¹⁹⁸ Bistum Münster NRW, Missio-Ordnung (wie Anm. 64), S. 214f.

¹⁹⁹ Bistum Münster Oldenburgischer Teil, Missio-Ordnung (wie Anm. 66), S. 380.

²⁰⁰ Bistum Hildesheim, Missio-Ordnung (wie Anm. 87), S. 103.

aktives Mitwirken an den Grundvollzügen der Kirche, belegt durch zwei Referenzen, von denen eine von einer Person einzuholen ist, die hauptamtlich im pastoralen Dienst tätig ist, in der Regel von einem Priester“.²⁰¹

„§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung der Missio canonica

(3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der Missio canonica. Bevor die kirchliche Behörde empfiehlt, die Missio canonica zu versagen, gibt sie der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden. Soll die Missio canonica nach Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 versagt werden, leitet die Behörde den Vorgang an die Missio-Kommission weiter. Die Religionslehrkraft kann den Antrag jederzeit zurücknehmen. (4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 vollständig erfüllt, entsendet der Ortsordinarius die Religionslehrkraft mit der Missio canonica. Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese wird in der Regel durch den Ortsordinarius oder eine von diesem beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.“²⁰²

Die Vorprüfung und Entscheidungsempfehlung bereitet die bischöfliche Behörde vor, in der Regel die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats. Im Fall, dass alle Voraussetzungen gegeben sind, wird die Missio Canonica vom Ortsordinarius gemäß § 3 Abs. 4 der Musterordnung erteilt und er selbst oder eine von ihm delegierte Person überreicht die Urkunde in einem gottesdienstlichen Rahmen. Sollte die Prüfung zum Ergebnis kommen, die Erteilung der Missio Canonica, aufgrund der Nichterfüllung der Kriterien der Orthodoxie oder der Orthopraxie gemäß cc. 804 § 2 i. V. m. 805 CIC/1983 nicht zu empfehlen, erhält die antragstellende Person Gelegenheit innerhalb einer gesetzten und auf Antrag auch verlängerbaren Frist, Stellung zu nehmen. Danach leitet die Behörde ihr Ergebnis an die Missio-Kommission weiter. Der Antrag auf Missio Canonica kann von der antragstellenden Person zu jedem Zeitpunkt zurückgezogen werden.

„§ 4 Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird zeitlich befristet – in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes – auf Antrag verliehen. Sie wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt: 1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie, 2. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie, 3. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Überein-

²⁰¹ Ebd.

²⁰² DBK, Musterordnung (wie Anm. 1), § 3 Abs. 3.

stimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen, 4. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung versagt.

(2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen: 1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ersichtlich ist, 2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4, 3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort.

(3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung. Vor einer Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. (4) Über die Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese kann persönlich überreicht oder auf dem Postweg übersandt werden.²⁰³

Die Missio-Ordnungen der bayerischen Diözesen ergänzen in § 4 Abs. 4, dass das Erlöschen der kirchlichen Bevollmächtigung entweder mit Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder nach dem Ablauf von drei Jahren eintritt.²⁰⁴

Für die befristete Verleihung der kirchlichen Bevollmächtigung gelten dieselben Kriterien und dasselbe Verfahren wie unter § 3 zur Verleihung der Missio Canonica beschrieben. Daher wird dies hier nicht wiederholt, sondern nur auf die Unterschiede hingewiesen. Es fehlt bei den Voraussetzungen selbstverständlich der noch nicht vorliegen könnende Abschluss des Vorbereitungsdienstes, zu dessen Beginn die kirchliche Bevollmächtigung schließlich verliehen wird. Ein entscheidender Unterschied besteht aber darin, dass nun für die Verleihung der kirchlichen Bevollmächtigung keine Referenzen mehr eingeholt werden müssen. Zudem kann sie auf dem Postweg versandt oder persönlich verliehen werden.

Die Missio-Ordnungen der Bistümer Osnabrück und des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster lassen im Eingangssatz den Zusatz „zeitlich befristet“ weg.²⁰⁵ Die Missio-Ordnungen der (Erz-)Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg ergänzen

²⁰³ Ebd., § 4.

²⁰⁴ Vgl. Bistum Augsburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 59), S. 408; Erzbistum Bamberg, Missio-Ordnung (wie Anm. 61), S. 376; Bistum Eichstätt, Missio-Ordnung (wie Anm. 45), S. 307; Erzbistum München und Freising, Missio-Ordnung (wie Anm. 47), S. 347; Bistum Passau, Missio-Ordnung (wie Anm. 49), S. 338; Bistum Regensburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 83), S. 108; Bistum Würzburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 51), S. 309.

²⁰⁵ Vgl. Bistum Osnabrück, Missio-Ordnung (wie Anm. 81), S. 375; Bistum Münster Oldenburgischer Teil, Missio-Ordnung (wie Anm. 66), S. 380.

im § 4 einen neuen eigenen Abs. 3, der vorsieht, dass bei „Erteilung einer vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung für die Dauer einer Weiterbildung ... von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie, soweit betroffen, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 abgewichen werden“ kann, was bedeutet, dass kein einschlägiger Studienabschluss oder ggf. kein Studienbegleitbrief bzw. -nachweis des Mentorats vorliegt.²⁰⁶ In diesen Ordnungen ist auch ein eigener letzter Absatz ergänzt worden, dass eine Verlängerung der kirchlichen Bevollmächtigung nach erfolgter Beantragung möglich ist.²⁰⁷ Die Missio-Ordnung des Erzbistums Freiburg lässt in § 5 ihrer Ordnung bei der Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis den Satz der Musterordnung weg, dass bei fehlenden Voraussetzungen die kirchliche Unterrichtserlaubnis nicht erteilt wird. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird neben dem Studienabschluss in katholischer Theologie auch alternativ der Nachweis „an einer Nachqualifikation oder berufsbegleitenden Weiterbildung“ genannt.²⁰⁸ Zudem wird in § 4 Abs. 4 der Weg der Übermittlung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis offen gelassen und weder der Postweg noch der Weg der persönlichen Übergabe genannt.²⁰⁹ Die ähnlichen Regelungen finden sich analog in der Missio-Ordnung des Bistums Rottenburg-Stuttgart.²¹⁰

Die Missio-Ordnung des Bistums Hildesheim von 2022 sieht in Art. 7 vor, dass die kirchliche Unterrichtserlaubnis in der Regel befristet für die Zeit des Vorbereitungsdienstes erteilt wird. Die Verleihungsvoraussetzungen sind das einschlägige Studium bzw. eine gleichwertige Qualifikation, die volle Initiation in die katholische Kirche und die bestehende formelle Mitgliedschaft, der Studienbegleitbrief des Mentorats, im Fall dass dieser aufgrund anderen Studienorts nicht vorliegt ein Gespräch mit einer zuständigen Person des Ordinariats und die Erklärung über die „Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in kritischer Loyalität zu einer lebendigen Kirche beizutragen, die positiv ausstrahlt und für junge Menschen einladend ist“.²¹¹

Die Missio-Ordnung des Bistums Aachen sieht in § 5 eine kirchliche Unterrichtserlaubnis vor, die entweder befristet oder entfristet erteilt wird. Sie wird gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 befristet

²⁰⁶ Erzbistum Berlin, Missio-Ordnung (wie Anm. 68), S. 6; Erzbistum Hamburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 76), S. 153; Bistum Dresden-Meißen, Missio-Ordnung (wie Anm. 79), S. 194; Bistum Görlitz, Missio-Ordnung (wie Anm. 85), S. 14f.; Bistum Magdeburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 33), S. 133; Bistum Erfurt, Missio-Ordnung (wie Anm. 31), S. 6.

²⁰⁷ Vgl. ebd.

²⁰⁸ Erzbistum Freiburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 55), S. 244.

²⁰⁹ Vgl. ebd., S. 245.

²¹⁰ Vgl. Bistum Rottenburg-Stuttgart, Missio-Ordnung (wie Anm. 74), S. 184f.

²¹¹ Bistum Hildesheim, Missio-Ordnung (wie Anm. 87), S. 106.

erteilt für Studierende der katholischen Theologie, die sich im zweiten Teil ihrer Studienphase (Hauptstudium) befinden. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 wird sie befristet oder unter Umständen unbefristet erteilt für Personen, die ein Studium und eine Ausbildung für das Lehramt vorweisen, das aber nicht in katholischer Religionslehre abgelegt wurde und die sich im Rahmen von Zertifikatskursen nachqualifizieren. Während der Nachqualifizierung erfolgt eine befristete und nach erfolgreichem Abschluss eine unbefristete Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis. Es wird explizit unterstrichen, dass Konvertiten diese Kurse belegen können. Entsprechendes gilt nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 für Personen, die ein Theologiestudium abgeschlossen, indes aber keine Lehramtsausbildung absolviert haben, sich aber nachqualifizieren.²¹² Bei allen Personengruppen wird nach § 5 Abs. 4 vorausgesetzt, dass sie voll in die katholische Kirche eingegliedert sind und bereit sind zur glaubwürdigen Erteilung des Religionsunterrichts „in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche“ und einem „Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht“.²¹³ Die entsprechenden Unterlagen sind nach § 5 Abs. 5 für die Beantragung vorzulegen und bei Personen mit Lehramtsstudium und Ausbildung, die aber bislang nicht über eine Qualifikation in katholischer Religionslehre verfügen, ist von der Schule zu bescheinigen, dass Lehrkräfte ohne *Facultas* für Religionslehre eingesetzt werden müssen. Die Verleihung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis erfolgt via Post und im Falle einer fehlenden Erteilung ist die Person anzuhören.²¹⁴ Die *Missio-Ordnungen* des Erzbistums Köln, des Erzbistums Paderborn²¹⁵, des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster²¹⁶ und des Bistums Essen²¹⁷ haben ähnliche Regelungen zur befristeten oder unbefristeten Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis bei Lehramtsstudierenden der katholischen Theologie im Hauptstudium, Personen mit Studium der katholischen Theologie ohne Lehramtsausbildung und bei Personen, die zwar eine Qualifikation im Lehramt haben, indes nicht in katholischer Religionslehre. Dieser Weg steht auch Konvertiten offen. In diesem Fall – unabhängig ob Konvertit oder nicht – sind zusätzlich zu den einzureichenden Unterlagen „eine unbefristete Anstellung an einer Schule; von der Schulleitung begründete Notwendigkeit des Einsatzes ohne

²¹² Vgl. Bistum Aachen, *Missio-Ordnung* (wie Anm. 28), S. 151f.

²¹³ Ebd., S. 152.

²¹⁴ Vgl. ebd.

²¹⁵ Vgl. Erzbistum Paderborn, *Missio-Ordnung* (wie Anm. 57), S. 81f.

²¹⁶ Vgl. Bistum Münster NRW, *Missio-Ordnung* (wie Anm. 64), S. 215f.

²¹⁷ Vgl. Bistum Essen, *Missio-Ordnung* (wie Anm. 70), S. 124.

Fakultas, Bereitschaft zu religionspädagogischer Fortbildung...“.²¹⁸ Eine zusätzliche Voraussetzung enthält die Missio-Ordnung des Erzbistums Köln: „Ein Referenzschreiben einer kath. Persönlichkeit. Dabei ist zu beachten, für die Referenz keine Familienangehörigen zu benennen“.²¹⁹ Der Begriff der katholischen Persönlichkeit ist rechtlich unbestimmt und daher schwer zu definieren. Letztlich kommt jeder Katholik in Frage, der mit der antragstellenden Person nicht verwandt ist. Gemäß § 5 Abs. 3 wird die Kirchliche Unterrichtserlaubnis bei ihrer ersten Erteilung nur für ein Jahr erteilt und erst unbefristet, wenn gemäß § 5 Abs. 4 ein entsprechendes Weiterbildungszertifikat vorliegt. In § 7 der Missio-Ordnung des Erzbistums Köln werden explizit das Mentorat und die Studienbegleitbriefe behandelt, die Voraussetzung für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis sind.²²⁰ Auch die Missio-Ordnung des Erzbistums Paderborn enthält in § 6 eine eigene Passage zum Mentorat²²¹, sowie die Missio-Ordnung des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münsters²²² und die Missio-Ordnung des Bistums Essen.²²³ Die Missio-Ordnung des Erzbistums Köln sieht in § 5 Abs. 7 eigens eine Regelung für Absolventinnen²²⁴ und Absolventen des Würzburger Fernkurses vor, die für die religionspädagogische Praxisphase eine kirchliche Unterrichtserlaubnis erhalten können und danach bei erfolgreichem Absolvieren und einer entsprechenden Bescheinigung der „staatlichen Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts kann eine missio canonica beantragt werden“.²²⁵ Ähnliches regelt auch § 4 Abs. 7 der Missio-Ordnung des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster.²²⁶

Die Missio-Ordnung des Bistums Fulda sieht in einem eigenen Paragraphen (§5) Regelungen für andere Fälle vor, wie den Fall einer Schule, an der mangels Religionslehrkräften eine im ursprünglichen Studium nicht für Religion ausgebildete Lehrkraft Religionsunterricht erteilen soll. Diese Person muss die Voraussetzungen einer vom Bischöflichen Generalvikariat aner-

²¹⁸ Erzbistum Köln, Missio-Ordnung (wie Anm. 41), S. 104 sowie vgl. auch Erzbistum Paderborn, Missio-Ordnung (wie Anm. 57), S. 82.

²¹⁹ Erzbistum Köln, Missio-Ordnung (wie Anm. 41), S. 104.

²²⁰ Vgl. ebd.

²²¹ Vgl. Erzbistum Paderborn, Missio-Ordnung (wie Anm. 67), S. 82.

²²² Vgl. Bistum Münster NRW, Missio-Ordnung (wie Anm. 64), S. 216.

²²³ Vgl. Bistum Essen, Missio-Ordnung (wie Anm. 70), S. 125.

²²⁴ Die Absolventinnen werden im Erzbistum Köln, Missio-Ordnung (wie Anm. 41), S. 104 vergessen zu nennen, wo nur von Absolventen die Rede ist, während die Ordnung sonst beide Wendungen gebraucht.

²²⁵ Ebd., S. 104.

²²⁶ Vgl. Bistum Münster NRW, Missio-Ordnung (wie Anm. 64), S. 216.

kannten Qualifikation, die volle Initiation in die katholische Kirche durch die Initiations sakramente vorweisen als auch „...die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und ... die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.“²²⁷

Neben den einschlägigen Zeugnissen und der persönlichen Erklärung zu Orthodoxie und Orthopraxis ist die „...Referenz einer im pastoralen Dienst tätigen Person oder ein Nachweis der Teilnahme an zwei Angeboten des Mentorats für Lehramtsstudierende oder ein Nachweis der Teilnahme an Veranstaltungen nach Wahl der Lehrkraft, die durch das Bischöfliche Generalvikariat als vergleichbar anerkannt wurden“, vorzulegen.²²⁸

„§ 5 Erlöschen der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Die Missio canonica erlischt durch Entzug oder Verzicht.

(2) Die Missio canonica und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung können nach § 8 entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind. Zuständig für den Entzug ist der Ortsordinarius, der die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat. Der Entzug der Missio canonica erfolgt auf Empfehlung der Missio-Kommission.

(3) Bevor die Missio-Kommission einbezogen wird, ist die kirchliche Behörde verpflichtet, der Religionslehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vor einem Entzug der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft anzuhören.

(4) Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem nach Abs. 2 Satz 2 zuständigen Ortsordinarius den Verzicht auf die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erklären. Der Verzicht bedarf der Schriftform; einer Annahme durch den Ortsordinarius bedarf er nicht.

(5) Ist die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erloschen, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen Religionsunterricht erteilen. Ist die Religionslehrkraft an einer öffentlichen Schule, informiert die kirchliche Behörde die staatliche Schulaufsichtsbehörde.“²²⁹

§ 5 der Musterordnung widmet sich dem Verlust der Missio Canonica oder der kirchlichen Bevollmächtigung, die gemäß § 5 Abs. 1 entweder entzogen oder auf die verzichtet werden

²²⁷ Bistum Fulda, Missio-Ordnung (wie Anm. 43), S. 75.

²²⁸ Ebd.

²²⁹ DBK, Musterordnung (wie Anm. 1), § 5.

kann. Der Verzicht auf die Missio Canonica oder die kirchliche Bevollmächtigung, den die Rahmenrichtlinien von 1973 noch nicht kannten, aber in einigen Novellierungen vor der Musterordnung bereits aufgenommen wurde²³⁰, ist vonseiten der Religionslehrerin oder des Religionslehrers gemäß § 5 Abs. 4 schriftlich dem zuständigen Ortsordinarius mitzuteilen, der diesen nicht anzunehmen hat. Es ist der Rechtssicherheit wegen sinnvoll, dass die Entgegennahme des Verzichts und dessen in § 5 Abs. 5 normierten Wirkung, keinen Religionsunterricht mehr erteilen zu können, schriftlich festgehalten und der Lehrkraft übermittelt wird. Eine Wiederbeantragung der kirchlichen Bevollmächtigung oder der Missio Canonica ist möglich, so dass sie bei Erfüllung der Voraussetzungen auch wieder erteilt werden kann. Nach § 5 Abs. 5 wird das Erlöschen der Missio Canonica bzw. der kirchlichen Bevollmächtigung durch das Ordinariat der staatlichen zuständigen Behörde der Schulaufsicht übermittelt. Der Entzug der Missio Canonica oder der kirchlichen Bevollmächtigung durch den diese vormals erteilenden Ortsordinarius kann nach § 5 Abs. 2 erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Orthodoxie oder Orthopraxie gemäß c. 804 § 2 CIC/1983 i. V. m. § 3 und 4 der Musterordnung nicht mehr vorliegen und die Missio-Kommission den Entzug empfohlen hat. Die Missio-Ordnung des Erzbistums Freiburg hat in § 6 Abs. 2 den Satz „Zuständig für den Entzug ist der Ortsordinarius, der die Missio canonica oder die vorläufige Bevollmächtigung erteilt hat“ nicht übernommen.²³¹ Die Musterordnung sieht in § 5 Abs. 3 nun einige und im Unterschied zu den Rahmenrichtlinien und der Rahmengesäftsordnung von 1973 wie manche Verbesserung in den neueren Ordnungen nach dem Jahrtausendwechsel²³² ausführlichere Beschreibung der Rechte der betroffenen Lehrkraft vor. Ist ein Entzug beabsichtigt, muss dies in Schriftform unter Nennung des Grundes für den beabsichtigten Entzug der betroffenen Lehrkraft mitgeteilt werden und es muss ein diesbezügliches Gespräch darüber stattfinden. Zudem muss ein Beistand seelsorgerischer Art oder Supervision angeboten werden. Die Lehrkraft erhält zudem innerhalb einer Frist die Möglichkeit, dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Sollte es zu einem Entzug kommen, besteht für die Lehrkraft nochmals das Recht angehört zu werden. Das nähere Prozedere regeln die folgenden Paragraphen zur Missio-Kommission und deren Arbeit.

²³⁰ Vgl. MECKEL, Entwicklungen (wie Anm. 6), S. 80f.

²³¹ Vgl. Erzbistum Freiburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 55), S. 245.

²³² Vgl. MECKEL, Entwicklungen (wie Anm. 6), S. 81-83.

Die Missio-Ordnungen der (Erz-)Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg ergänzen in § 5 einen eigenen Abs. 5, der vorsieht, dass im Fall einer Glaubenskrisen oder einer Krise in Bezug auf die Kirchengliederzugehörigkeit, die mit schwerwiegenden Problemen mit der Lehre der Kirche zu tun haben, die Lehrkraft in Eigenbestimmung die Missio Canonica aussetzen kann. Dies muss in Rücksprache mit dem Ordinariat erfolgen, das seinerseits seelsorgerliche Hilfe bzw. Begleitung und Unterstützung anzubieten verpflichtet ist. Sodann wird die Missio Canonica wieder erteilt, wenn die Lehrkraft dies beantragt und die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.²³³ Eine dem entsprechende Regelung enthält auch § 5 Abs. 5 der Missio-Ordnung des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster²³⁴ sowie § 5 Abs. 5 der Missio-Ordnung des Bistums Osnabrück.²³⁵ § 5 Abs. 6 der Missio-Ordnung des Bistums Osnabrück ergänzt zudem, dass bei Erlöschen der Missio Canonica nicht nur kein katholischer, sondern auch kein christlicher Religionsunterricht mehr erteilt werden darf.²³⁶

Die Missio-Ordnung des Bistums Aachen ergänzt in § 6 Abs. 1 neben dem Erlöschen durch Verzicht oder Entzug der Missio Canonica das Erlöschen aufgrund des Kirchenaustritts.²³⁷ Dies wird auch in § 8 Abs. 2 der Missio-Ordnung des Erzbistums Köln vorgesehen.²³⁸ Einen Verweis auf die Regelungen zum Kirchenaustritt fügt an dieser Stelle in Form einer Fußnote und nicht im Haupttext in § 5 Abs. 2 die Missio-Ordnung des Bistums Limburg hinzu.²³⁹ Die Missio-Ordnung des Bistums Fulda regelt, dass die kirchliche Bevollmächtigung entzogen werden soll, wenn

„2. die jeweilige Lehrkraft Handlungen gesetzt hat, die nach den Wertungen der jeweils geltenden Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse bei kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Beendigung des Dienstverhältnisses rechtfertigen würden, beispielsweise das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (zum Beispiel die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass) sowie der Kirchenaustritt.“²⁴⁰

²³³ Vgl. Erzbistum Berlin, Missio-Ordnung (wie Anm. 68), S. 6; Erzbistum Hamburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 76), S. 153; Bistum Dresden-Meißen, Missio-Ordnung (wie Anm. 79), S. 195; Bistum Görlitz, Missio-Ordnung (wie Anm. 85), S. 16; Bistum Magdeburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 33), S. 133f.; Bistum Erfurt, Missio-Ordnung (wie Anm. 31), S. 7.

²³⁴ Bistum Münster Oldenburgischer Teil, Missio-Ordnung (wie Anm. 66), S. 381.

²³⁵ Vgl. Bistum Osnabrück, Missio-Ordnung (wie Anm. 81), S. 375.

²³⁶ Vgl. ebd.

²³⁷ Bistum Aachen, Missio-Ordnung (wie Anm. 28), S. 152.

²³⁸ Vgl. Erzbistum Köln, Missio-Ordnung (wie Anm. 41), S. 104.

²³⁹ Bistum Limburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 39), S. 136.

²⁴⁰ Bistum Fulda, Missio-Ordnung (wie Anm. 43), S. 75f.

Interessant ist, dass die Missio-Ordnung des Bistums Fulda als entziehenden Ortsordinarius sowohl den die Bevollmächtigung damals verleihenden Ortsordinarius als auch den Ortsordinarius vorsieht, in dessen Zuständigkeitsbereich die Lehrkraft tätig ist.²⁴¹

Im Fall eines Kirchenaustritts muss nach der Missio-Ordnung des Erzbistums Paderborn die Verleihungsurkunde zurückgegeben werden und die kirchliche Bevollmächtigung wird ohne Einbindung der Missio-Kommission widerrufen.²⁴² Das Erzbistum Paderborn regelt in seiner Missio-Ordnung, dass im Fall der Rückgabe der Missio Canonica „ein ergebnisoffenes Gespräch zur Klärung der Gründe für die erfolgte Rückgabe“ angeboten wird und im Fall der Ablehnung eines Gesprächs oder keines Zurückziehens der Rückgabe die kirchliche Bevollmächtigung widerrufen wird. Dies erfolgt schriftlich und die Originalurkunde ist zurückzusenden.²⁴³ Zudem sieht die Missio-Ordnung des Erzbistums Paderborn vor, dass falls die Voraussetzungen für die Verleihung der kirchlichen Bevollmächtigung noch nicht ganz vorliegen, der Antragsteller schriftlich mitgeteilt bekommt, dass er eine Beratung erhält, wie der Antrag positiv beschieden werden könne. Dazu kann der Antragsteller bei bleibenden Meinungsverschiedenheiten auch einen Antrag für ein Votum der Missio-Kommission in dieser Sache stellen.²⁴⁴

Die Missio-Ordnung des Bistums Hildesheim aus dem Jahr 2022 normiert in Art. 4 die Rückgabe der Missio canonica bzw. i. V. m. Art. 7 der kirchlichen Unterrichtserlaubnis „aus Glaubens- bzw. Gewissensgründen“. Sie kann auch wieder erteilt werden. Sollten die Verleihungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, werden Lehrkräfte auch angehalten, die Rückgabe ihrer Missio Canonica bzw. kirchlichen Unterrichtserlaubnis vorzunehmen. Nach der Rückgabe ist die Erteilung von Religionsunterricht untersagt und die staatlichen zuständigen Behörden werden darüber informiert.²⁴⁵

„§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Missio-Kommission

(1) Die durch den Ortsordinarius eingerichtete Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der Missio canonica nach § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 abzulehnen oder die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.

(2) Der Missio-Kommission gehören an:

²⁴¹ Vgl. ebd., S. 76.

²⁴² Vgl. Erzbistum Paderborn, Missio-Ordnung (wie Anm. 57), S. 83.

²⁴³ Vgl. ebd., S. 82.

²⁴⁴ Vgl. ebd., S. 83.

²⁴⁵ Vgl. Bistum Hildesheim, Missio-Ordnung (wie Anm. 87), S. 104.

1. ein/e Vertreter/in der (erz-)bischöflichen Behörde, 2. drei Religionslehrkräfte aus unterschiedlichen Schulstufen, 3. ein/e theologische/r Hochschullehrer/in, 4. ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, der/die nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist.

(3) Die Mitglieder mit Ausnahme des Vertreters/der Vertreterin der (erz-)bischöflichen Behörde übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.

(4) Der Ortsordinarius ernennt die Mitglieder der Missio-Kommission für fünf Jahre. Weitere Amtszeiten sind möglich. Für jedes Mitglied ernennt der Ortsordinarius eine/n Stellvertreter/in. (5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.²⁴⁶

Der § 6 der Musterordnung definiert die Missio-Kommission näher, die nach § 6 Abs. 1 tätig wird, wenn ein Entzug der Missio Canonica oder der kirchlichen Bevollmächtigung oder eine Ablehnung eines Antrags auf diese beabsichtigt ist. Die Mitglieder sind nach § 6 Abs. 2 der Musterordnung „1. ein/e Vertreter/in der (erz-)bischöflichen Behörde, 2. drei Religionslehrkräfte aus unterschiedlichen Schulstufen, 3. ein/e theologische/r Hochschullehrer/in, 4. ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, der/die nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist.“

Nach § 5 Abs. 3 sind diese bis auf die Vertreterin oder den Vertreter des Bischöflichen Ordinariats im Rahmen eines Ehrenamtes tätig und werden wie auch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 5 Abs. 4 vom Ortsordinarius im Rahmen einer Dauer von fünf Jahren ernannt mit Möglichkeiten der Wiederernennung. Nach § 5 Abs. 5 ernennt nicht der Ortsordinarius einen Vorsitzenden, sondern die Missio-Kommission selbst führt die Wahl eines bzw. einer Vorsitzenden durch. Bei vier Mitgliedern bedarf eine Person für das Amt des bzw. der Vorsitzenden mindestens drei Stimmen. Es fällt auf, dass die Musterordnung kein Mitglied vorsieht, dass in jedem Fall auch eine kirchenrechtliche Expertise aufweisen muss. Das ist ein Desiderat, da es doch um die Prüfung einer kirchenrechtlichen Frage geht.²⁴⁷

Die (Erz-)Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg haben eine interdiözesane Missio-Kommission eingerichtet, ergänzt gegenüber der Musterordnung in § 6 Abs. 7, dass die Missio-Kommission eine Geschäftsordnung für ihre Arbeit erstellt und dass gemäß § 6 Abs. 6 den Ortsordinarien eine Liste der vorgeschlagenen Personen übermittelt wird. Wenn einer der Ortsordinarien diese Liste nicht genehmigt, muss eine neue erstellt werden.²⁴⁸

²⁴⁶ DBK, Musterordnung (wie Anm. 1), § 6.

²⁴⁷ Vgl. bereits MECKEL, Entwicklungen (wie Anm. 6), S. 82.

²⁴⁸ Vgl. Erzbistum Berlin, Missio-Ordnung (wie Anm. 68), S. 7; Erzbistum Hamburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 76), S. 153f.; Bistum Dresden-Meißen, Missio-Ordnung (wie Anm. 79), S. 196; Bistum Görlitz, Missio-Ordnung

Die Missio-Ordnungen der bayerischen Diözesen verwenden in § 6 Abs. 2 statt Schulstufe den Begriff Schularten und nennen die verschiedenen Schularten „(Grund-, Mittel- und Förder-schulen; Realschulen; Gymnasien; Berufliche Schulen)“.²⁴⁹

Die Missio-Ordnung des Bistums Rottenburg-Stuttgart übernimmt die für die Missio-Kommission vorgesehenen Personen für die Musterordnung und ergänzt noch eine Person, die einen Berufsverband der Religionslehrkräfte vertritt.²⁵⁰ Die Missio-Ordnung für den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster spezifiziert den/die Vertreter/in der bischöflichen Behörde als „Vertreter/in des Bischöflich Münsterschen Offizialats“.²⁵¹

Die Missio-Ordnung des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster sieht folgende Personen für die Missio-Kommission vor und ist eine Ordnung, in der der Vorsitz direkt bestimmt wird:

„a. Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Religionspädagogik im Bischöflichen Generalvikariat; diese bzw. dieser hat den Vorsitz der Missio-Kommission inne.

b. Die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent für die Kirchliche Bevollmächtigung in der Abteilung Religionspädagogik; diese bzw. dieser führt auch die Geschäfte der Missio-Kommission.

c. Die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent der Abteilung Religionspädagogik für die betreffende Schulform

d. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Abteilung Kirchenrecht im Bischöflichen Generalvikariat

e. Eine theologische Hochschullehrerin bzw. ein theologischer Hochschullehrer einer Universität im Bereich des Bistums Münster“²⁵²

Positiv hervorzuheben ist die Verankerung kirchenrechtlicher Expertise. Die Missio-Ordnung des Erzbistums Köln spezifiziert die Mitgliederliste der Missio-Kommission, sodass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Hauptabteilungsleiterin bzw. -leiter für die Schule /Hochschule des Erzbischöflichen Ordinariats ist; als Vertretung des Bischofs ein Abteilungsleiter oder eine

(wie Anm. 85), S. 17; Bistum Magdeburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 33), S. 134; Bistum Erfurt, Missio-Ordnung (wie Anm. 31), S. 7.

²⁴⁹ Bistum Augsburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 59), S. 409; Erzbistum Bamberg, Missio-Ordnung (wie Anm. 61), S. 378; Bistum Eichstätt, Missio-Ordnung (wie Anm. 45), S. 308; Erzbistum München und Freising, Missio-Ordnung (wie Anm. 47), S. 348; Bistum Passau, Missio-Ordnung (wie Anm. 49), S. 339; Bistum Regensburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 83), S. 109; Bistum Würzburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 51), S. 310.

²⁵⁰ Vgl. Bistum Rottenburg-Stuttgart, Missio-Ordnung (wie Anm. 74), S. 185.

²⁵¹ Bistum Münster Oldenburgischer Teil, Missio-Ordnung (wie Anm. 66), S. 382.

²⁵² Bistum Münster NRW, Missio-Ordnung (wie Anm. 64), S. 217.

Abteilungsleiterin und ein Schulrat oder eine Schulrätin der betroffenen Schulform.²⁵³ Darüber hinaus gehören der Missio-Kommission an: „Vertreter/In der Religionspädagogik und der Verbände“ sowie „Vertreter/innen der theologischen Disziplinen (Dogmatik, Kirchenrecht, Religionspädagogik)“.²⁵⁴ Während in der Missio-Ordnung des Erzbistums Köln sonst nur der Erzbischof der Verleihende der Missio Canonica und der kirchlichen Bevollmächtigung ist, wird im Rahmen des Verfahrens der Missio-Kommission immer der Ortsordinarius als zu beratende und handelnde Person benannt.²⁵⁵ Der Ortsordinarius ist es demnach auch, der nach § 9 Abs. 4 die Mitglieder der Missio-Kommission ernennt.²⁵⁶ In der Missio-Ordnung des Erzbistums Paderborn hingegen ist der Erzbischof nicht nur der Verleihende, sondern auch derjenige, der die Missio Canonica bzw. die kirchliche Bevollmächtigung entzieht.²⁵⁷ Dies ist in der Missio-Ordnung des Bistums Essen auch der Fall.²⁵⁸ Es sind in der Missio-Ordnung des Erzbistums Paderborn auch die Musterordnung ändernd folgende Personen für die Missio-Kommission vorgesehen:

- „– die Bereichsleitung Schule und Hochschule (Vorsitz);
- die Abteilungsleitung Religionspädagogik im Erzbischöflichen Generalvikariat; diese führt auch die Geschäfte der Missio-Kommission;
- das für die betreffende Schulform zuständige Referat der Abteilung Religionspädagogik;
- die Leitung der Abteilung Kirchenrecht im Erzbischöflichen Generalvikariat;
- eine theologische Hochschullehrkraft von einer Hochschule im Bereich des Erzbistums Paderborn.
- Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung benannt werden.“²⁵⁹

Es ist zu begrüßen, dass eine Person mit kirchenrechtlicher Expertise fest vorgesehen ist. Die größte Abweichung zur Musterordnung besteht darin, dass es keine Pflicht gibt, stellvertretende Mitglieder zu ernennen. Die Missio-Ordnung des Bistums Aachen verwendet in § 7 Abs. 1 den Begriff der kirchlichen Bevollmächtigung, da er in dieser Ordnung als Oberbegriff

²⁵³ Vgl. Erzbistum Köln, Missio-Ordnung (wie Anm. 41), S. 105.

²⁵⁴ Ebd.

²⁵⁵ Vgl. ebd., S. 105f.

²⁵⁶ Vgl. ebd., S. 105.

²⁵⁷ Vgl. Erzbistum Paderborn, Missio-Ordnung (wie Anm. 57), S. 82f.

²⁵⁸ Vgl. Bistum Essen, Missio-Ordnung (wie Anm. 70), S. 125f.

²⁵⁹ Erzbistum Paderborn, Missio-Ordnung (wie Anm. 57), S. 82.

für die verschiedenen Sendungen zum Handeln im Namen der Kirche im Religionsunterricht dient.²⁶⁰

Im Bistum Aachen gehören der Missio-Kommission an:

- „1. ein/-e Vertreter/-in der Abteilung Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariats,
- 2. eine Religionslehrkraft der Schulstufe, für welche die Kirchliche Bevollmächtigung beantragt oder für welche die Kirchliche Bevollmächtigung erteilt wurde, deren Entzug beabsichtigt ist,
- 3. eine theologische Hochschullehrkraft,
- 4. der Bischöfliche Offizial oder eine von ihm beauftragte Person.“²⁶¹

Es ist sinnvoll, statt nur allgemein einen Juristen oder eine Juristin zu berufen, direkt eine Person mit kirchenrechtlicher Expertise vorzusehen, was hier durch den Offizial bzw. eine von ihm beauftragte Person sichergestellt ist.

Auch die Missio-Ordnung des Bistums Fulda sieht unter anderem den Offizial als Mitglied der Missio-Kommission vor:

- „1. eine Person aus der für Schulfragen zuständigen Stelle des Bischöflichen Generalvikariates,
- 2. drei Religionslehrkräfte aus unterschiedlichen Schulstufen,
- 3. eine Person aus der theologischen Hochschullehre,
- 4. eine Person mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, die nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist,
- 5. der bischöfliche Offizial.“²⁶²

Die Missio-Ordnung des Bistums Fulda regelt sinnvollerweise den Fall, dass der Vorsitzende nicht zur konkreten fallbezogenen Kommission gehören würde: „Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Ist der oder die Vorsitzende nicht Mitglied der im konkreten Einzelfall schulstufenbezogen zusammentretenden Kommission nach § 8, so delegiert er oder sie die Wahrnehmung seiner oder ihrer Rechte und Aufgaben nach Anhörung der zusammentretenden Mitglieder an eines derselben.“²⁶³

Im Bistum Aachen wird gemäß § 7 Abs. 4 und 5 die Missio-Kommission nur bei Bedarf im jeweiligen Fall eigens vom Ortsordinarius ernannt, deren vier Mitglieder dann aus ihrem Kreis

²⁶⁰ Vgl. Bistum Aachen, Missio-Ordnung (wie Anm. 28), S. 153.

²⁶¹ Ebd.

²⁶² Vgl. Bistum Fulda, Missio-Ordnung (wie Anm. 43), S. 76.

²⁶³ Ebd.

heraus eine vorsitzende Person wählen, was bei Stimmengleichheit eine erneute Beratung und Entscheidung darüber notwendig macht, da vor der Wahl einer vorsitzenden Person noch keine Stimme einen weiteren Ausschlag geben könnte.²⁶⁴

Im Bistum Essen setzt sich die Missio-Kommission wie folgt zusammen:

- „a. Die/der Leiter:in des Ressorts Kulturentwicklung im Bischöflichen Generalvikariat als Vertreter:in des Generalvikars
- b. eine/ein Referent:in der Abteilung Religionsunterricht und Schulkultur
- c. ein Mitglied aus dem Stabsbereich Recht des Bistums Essen
- d. ein/-e theologische/-r Hochschullehrer:in einer Universität im Bereich des Bistums Essen.“²⁶⁵

Ähnlich wie im Erzbistum Paderborn ist die Ernennung von Stellvertretungen nicht verpflichtend und die Ordnung weist darauf hin, dass im Eilfall die Kommission auch im Umlaufverfahren tagen kann.²⁶⁶

Indes die Missio-Ordnung des Bistums Hildesheim im Jahr 2022 und damit vor der Musterordnung erschienen ist, orientieren sich die Artikel 5 und 6 zum Verfahren der Missio-Kommission bereits inhaltlich an der Musterordnung. Im Bistum Hildesheim besteht die Missio-Kommission aus folgenden Personen:

- „a. der Leiter/die Leiterin der Hauptabteilung Bildung
im Bischöflichen Generalvikariat als Vertreter/
Vertreterin des Generalvikars;
- b. eine Religionslehrkraft;
- c. eine theologische Hochschullehrkraft;
- d. ein weiteres Mitglied mit der Befähigung zum
deutschen Richteramt oder höherem Verwaltungsdienst.“²⁶⁷

Die Regelungen zur fünfjährigen Berufung – der Bischof ist hier der Berufende –, Stellvertretung und Befangenheit sind sonst mit der Musterordnung identisch, bis auf die Ergänzung,

²⁶⁴ Vgl. Bistum Aachen, Missio-Ordnung (wie Anm. 28), S. 153.

²⁶⁵ Bistum Essen, Missio-Ordnung (wie Anm. 70), S. 125.

²⁶⁶ Vgl. ebd.

²⁶⁷ Bistum Hildesheim, Missio-Ordnung (wie Anm. 87), S. 104f.

dass bei gleicher Anzahl von Stimmen die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag gibt.²⁶⁸

„§ 7 Arbeitsweise der Missio-Kommission

(1) Die Missio-Kommission tritt schulstufenbezogen zusammen. Im konkreten Einzelfall gehören ihr an: 1. der/die Vertreter/in der (erz-)bischöflichen Behörde, 2. die Religionslehrkraft der Schulstufe, für welche im konkreten Einzelfall die Missio canonica beantragt oder für welche die Missio canonica, deren Entzug beabsichtigt ist, erteilt wurde, 3. der/die theologische Hochschullehrer/in 4. der/die Jurist/in.

(2) Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Sie tagt, auch soweit eine Anhörung der betroffenen Lehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.

(3) Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.

(4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Abs. 3 entsprechend.²⁶⁹

Nach § 7 Abs. 1 ist die Religionslehrkraft der dem Fall entsprechenden Schulstufe Teil der Missio-Kommission. Die Beschlussfähigkeit erfordert nach § 7 Abs. 2 die Anwesenheit aller vier Mitglieder. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. Dies umfasst auch Anhörungen der betroffenen Religionslehrerin bzw. des betroffenen Religionslehrers durch die Missio-Kommission. Die Absätze 3 und 4 des § 7 regeln die Feststellung möglicher befangener Mitglieder. Über Befangenheit entscheiden die nicht wegen Befangenheit in Frage stehenden Mitglieder, die dann beschlussfähig sind und bei unentschiedenem Ergebnis der oder die Vorsitzende die entscheidende Stimme zufällt. Die stellvertretenden Mitglieder sind hier nicht stimmberechtigt. Eine Erklärung wegen Befangenheit muss gegenüber dem befangenen Mitglied in schriftlicher Form begründet werden und dieses hat die Pflicht, sich dazu zu erklären, indes gegen die Entscheidung keine Apellationsmöglichkeit mehr besteht. Nach § 7 Abs. 5 kann sich ein Mitglied auch selbst für befangen erklären. Nur die Ordnung des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster geht von einer Anfechtbarkeit dieser Entscheidung aus: „Die Entscheidung ist vorbehaltlich der Einrichtung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit anfechtbar.“²⁷⁰ Die

²⁶⁸ Vgl. ebd., S. 105.

²⁶⁹ Deutsche Bischofskonferenz, Musterordnung (wie Anm. 1), § 7.

²⁷⁰ Bistum Münster NRW, Missio-Ordnung (wie Anm. 64), S. 217f.

Missio-Ordnungen der bayerischen Diözesen sprechen statt von Schulstufe von „Schulart (bzw. Schulartgruppe bei Grund-, Mittel- und Förderschulen)“.²⁷¹

„§ 8 Verfahren bei Einbeziehung der Missio-Kommission

(1) Die kirchliche Behörde leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der Religionslehrkraft an die Missio-Kommission weiter. Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Versagung oder den Entzug der Missio canonica für angezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch den Vorsitzenden der Missio-Kommission verlängert werden. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die Missio-Kommission eine mündliche Anhörung durch.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beziehen.

(3) Die Missio-Kommission übersendet dem Ortsordinarius ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.

(4) Die Entscheidung des Ortsordinarius wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung zugestellt. Innerhalb von zehn Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen (vgl. can. 1734 § 2 CIC). Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die Religionslehrkraft innerhalb von fünfzehn Tagen über den Ortsordinarius Beschwerde bei der zuständigen römischen Kongregation einlegen (vgl. can. 1732-1739 CIC).

(5) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Die Lehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.²⁷²

Der abschließende § 8 der Musterordnung regelt die Arbeit der Missio-Kommission. Sie erhält vom bischöflichen Ordinariat mit der Stellungnahme der betroffenen Religionslehrkraft in

²⁷¹ Vgl. Bistum Augsburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 59), S. 410; Erzbistum Bamberg, Missio-Ordnung (wie Anm. 61), S. 378; Bistum Eichstätt, Missio-Ordnung (wie Anm. 45), S. 308; Erzbistum München und Freising, Missio-Ordnung (wie Anm. 47), S. 348; Bistum Passau, Missio-Ordnung (wie Anm. 49), S. 340; Bistum Regensburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 83), S. 109; Bistum Würzburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 51), S. 310.

²⁷² DBK, Musterordnung (wie Anm. 1), § 8.

schriftlicher Form die Unterlagen zum Fall und unternimmt eine Vorprüfung, ob der Sachverhalt einen Entzug oder eine Ablehnung eines Antrags nahelegt. Wenn dies der Fall ist, ist der Lehrkraft wiederum binnen einer Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.²⁷³ Der bzw. die Vorsitzende kann diese Frist auf Antrag der Lehrkraft prolongieren. Wenn eines der Mitglieder eine mündliche Anhörung der Lehrkraft beantragt, wird diese durchgeführt. Nach § 8 Abs. 2 kann die Missio-Kommission alle Beweismittel erheben, die sie für den Fall für notwendig erachtet und „kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen“. Nach Bewertung des Falls übermittelt die Missio-Kommission dem Ortsordinarius in Schriftform ihre Entscheidungsempfehlung, die sie mit der Mehrheit der Mitgliederstimmen trifft. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Minderheitsvoten stimmunterlegener Mitglieder können ebenso angefügt werden.

Der Ortsordinarius hat seine Entscheidung gemäß § 8 Abs. 4 der betroffenen Lehrkraft schriftlich zu übermitteln, die ihrerseits die Möglichkeit des hierarchischen Rekurses nach cc. 1732-1739 CIC/1983 hat. Sie kann gemäß c. 1734 § 2 CIC/1983 innerhalb von 10 Tagen in Schriftform beantragen, dass der Ortsordinarius seine Entscheidung aufhebt oder abändert. Wenn der Ortsordinarius innerhalb von 30 Tagen nicht reagiert, läuft gemäß cc. 1735 CIC/1983 i. V. m. 1737 §§ 1 und 2 die Nutzfrist von 15 Tagen zur Beschwerde beim zuständigen Dikasterium für Bildung und Kultur der Römischen Kurie ab dem dreißigsten Tag. Wenn der Ortsordinarius ein neues Dekret oder einen Ablehnungsbescheid erlässt, läuft die Nutzfrist der 15 Tage ab der Bekanntgabe des neuen Dekrets bzw. des abschlägigen Bescheids. Die Bestimmungen zum hierarchischen Rekurs werden nicht ausführlich dargestellt, da der Weg nach Entscheidung des Dikasteriums mit der Beschwerdemöglichkeit innerhalb der Nutzfrist von 60 Tagen bei der Apostolischen Signatur nicht weiter genannt wird.²⁷⁴ Die Missio-Ordnungen der Bistümer Essen und des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster nennen die Möglichkeit, dass

²⁷³ Vgl. z.B. Bistum Essen, Missio-Ordnung (wie Anm. 70), S. 126, wo die Frist konkretisiert auf 14 Tage festgesetzt wird.

²⁷⁴ Vgl. GRAULICH, Markus, s. v.: Rekurs. Katholisch, in: LKRR, Bd. 3, S. 864f.

Betroffene „bei der päpstlichen Gerichtsbarkeit in Rom“ ihre Beschwerde einlegen können, ohne den Rekurs an die zuständige Kongregation vorher zu nennen.²⁷⁵

Im Fall von Gründen, die schwerwiegend und dringend sind, ist gemäß § 8 Abs. 5 ein vorläufiger Entzug der Missio Canonica durch den Ortsordinarius möglich. Die betroffene Lehrkraft hat das Recht, sich direkt schriftlich dazu zu äußern, indes die Entscheidung des Ortsordinarius durch die Lehrkraft nicht angefochten werden kann und ihr vorläufiger Entzug auch dazu führt, dass kein Religionsunterricht mehr erteilt werden kann.

§ 8 Abs. 6 sieht vor, dass in jedem Schritt des Verfahrens die betroffene Lehrkraft einen Rechtsbeistand beiziehen kann. Es wird offengelassen, welche Qualifikation dieser aufweisen muss, sodass dies die Lehrkraft frei wählen kann. Die Missio-Ordnungen der (Erz-)Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg präzisieren in § 8 Abs. 6 den Begriff der Lehrkraft mit „Religionslehrkraft“.²⁷⁶ Die Missio-Ordnung des Erzbistums Paderborn lässt in § 9 Abs. 8 beim Entzug aus schwerwiegenden und dringenden Gründen das Recht der Lehrkraft auf schriftliche Stellungnahme weg und verweist nur allgemein in § 9 Abs. 6 auf den hierarchischen Rekurs gemäß cc. 1732-1739 CIC/1983, ohne dessen Schritte darzustellen.²⁷⁷ Auch die Missio-Ordnung des Bistums Essen und des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster lassen in diesem Fall das Recht der Lehrkraft auf schriftliche Stellungnahme weg.²⁷⁸ Sehr interessant ist, dass die Missio-Ordnung des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster gerade nicht wie die anderen Ordnungen die Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung normiert, sondern festhält: „Diese vorläufige Entscheidung wird der betroffenen Person schriftlich angezeigt und ist vorbehaltlich der Einrichtung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit anfechtbar.“²⁷⁹

Art. 6 der Missio-Ordnung des Bistums Hildesheim ist mit Artikel 8 der Musterordnung nahezu deckungsgleich bis auf die Ergänzung, dass die betroffene Lehrkraft nach Übermittlung der

²⁷⁵ Bistum Essen, Missio-Ordnung (wie Anm. 70), S. 126 sowie Bistum Münster NRW, Missio-Ordnung (wie Anm. 64), S. 218.

²⁷⁶ Vgl. Erzbistum Berlin, Missio-Ordnung (wie Anm. 68), S. 8; Erzbistum Hamburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 76), S. 155; Bistum Dresden-Meißen, Missio-Ordnung (wie Anm. 79), S. 198; Bistum Görlitz, Missio-Ordnung (wie Anm. 85), S. 18; Bistum Magdeburg, Missio-Ordnung (wie Anm. 33), S. 135; Bistum Erfurt, Missio-Ordnung (wie Anm. 31), S. 9.

²⁷⁷ Vgl. Erzbistum Paderborn, Missio-Ordnung (wie Anm. 57), S. 83.

²⁷⁸ Vgl. Bistum Essen, Missio-Ordnung (wie Anm. 70), S. 126; Bistum Münster NRW, Missio-Ordnung (wie Anm. 64), S. 218.

²⁷⁹ Bistum Münster NRW, Missio-Ordnung (wie Anm. 64), S. 218.

Absicht die Missio Canonica zu entziehen in einer Frist von 14 Tagen die Missio-Kommission anrufen kann.²⁸⁰

3. Zusammenfassung

Die Musterordnung von 2023 und deren Umsetzung in den deutschen Diözesen behält die bereits in vorherigen Missio-Ordnungen getroffene Unterscheidung von für das Referendariat befristet erteilter kirchlicher Bevollmächtigung und der Missio Canonica bei, die nach Abschluss des II. Staatsexamen unbefristet vergeben wird. Manche Ordnungen insbesondere die der Bistümer im Bundesland Nordrhein-Westfalen teilen dies ebenso, verwenden indes den Begriff der kirchlichen Bevollmächtigung als Oberbegriff für die Missio Canonica, die kirchliche Unterrichtserlaubnis für die Zeit des Referendariats und die kirchliche Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte, die noch keine Befähigung für das Fach Katholische Religionslehre haben, sich aber dafür weiterqualifizieren. Gegenüber vorherigen Ordnungen neu ist, dass nur noch für die Missio Canonica eine Referenz und nicht mehr zwei Referenzen notwendig sind und für die kirchliche Unterrichtserlaubnis für die Zeit des Referendariats keine Referenzen mehr einzuholen sind. Nur im Erzbistum Köln ist auch für die kirchliche Unterrichtserlaubnis für das Referendariat eine Referenz einzuholen. Bereits in den Novellierungen der Rahmengesäftsordnung von 1973 nach der Jahrtausendwende hatten einige Missio-Ordnungen angefangen, nicht mehr zwingend eine Referenz von einem Priester einzuholen, aber an zwei Referenzen festgehalten. Die Notwendigkeit der Referenz mindestens eines Priesters überwog aber noch. In der Musterordnung als auch in allen nun neu erlassenen Missio-Ordnungen gibt es die Vorgabe, dass eine Referenz von einem Priester stammen muss, nicht mehr. Es ist zudem neu, dass z.B. im Bistum Essen und dem nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster die Referenz auch alternativ durch ein Gespräch mit einer hauptamtlich in Pastoral oder Caritas tätigen Person erbracht werden kann. Die Missio-Ordnung des Bistums Fulda sieht sogar statt einer Referenz grundsätzlich ein nach einem Leitfaden geführtes Gespräch mit einer hauptamtlichen Person vor, auf die sich die antragstellende Person als auch das Generalvikariat verständigt haben. Wie bereits in einigen Missio-Ordnungen in der Novellierungswelle davor sehen nun mehrere Missio-Ordnungen eigene Normen zu den Berufsgruppen der Priester, der

²⁸⁰ Vgl. Bistum Hildesheim, Missio-Ordnung (wie Anm. 87), S. 105.

Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten als auch zu laiierten Priestern oder Diakonen vor. Die Missio-Ordnungen der (Erz-)Bistümer Köln, Paderborn und Essen sehen statt des Ortsordinarius den Diözesanbischof als Verleihenden der kirchlichen Bevollmächtigung bzw. der Missio Canonica vor. Das Verleihungskriterium der Orthodoxie wird nach wie vor mit der persönlichen Erklärung vorgenommen, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche zu erteilen, indes manche Missio-Ordnung in diesem Kontext betont, dass kritische Anfragen nicht die Loyalität der Lehrkraft grundsätzlich in Frage stellen. Wie bereits in den Novellierungen davor nehmen die Missio-Ordnungen die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch den Empfang der Initiationssakramente auf und die aktuellen Missio-Ordnungen ergänzen in Teilen deutlicher als die Musterordnung den Entzug im Fall des Kirchenaustritts. Beim Kriterium der Orthopraxie nimmt die Musterordnung und die meisten diözesanen Umsetzungen derselben die Kontextualisierung des Zeugnisses christlichen Lebens in Schule und Unterricht vor und betont bereits in der Präambel, dass die Lebensführung bzw. z.B. die sexuelle Orientierung etc. nicht Gegenstand sein kann. Auf die Spannung zum umfassenderen Begriff des Zeugnisses christlichen Lebens gemäß cc. 804 § 2 i. V. m. 805 CIC/1983 wurde hingewiesen. Manche Bistümer wie die Erzbistümer Paderborn und Köln lassen diese Kontextualisierung weg, belassen indes die Aussagen der Präambel im Text. Hier zeigt sich die uneinheitliche Umsetzung der Musterordnung, die dann wiederum zur Frage führt, wie Anerkennungen bistumsübergreifend vorgenommen werden, wenn die Verleihungsvoraussetzungen unterschiedlich sind. Im Erzbistum Paderborn gibt es auch einen Konnex zwischen der Präambel und der Auslegung der Ordnung in ihrem Licht. Dieser Konnex wird in der Missio-Ordnung des Erzbistums Köln nicht aufgegriffen. Der Nachweis des Lebens in gültiger Ehe, den manche Missio-Ordnungen der letzten Novellierung aufnahmen, ist nun in allen neuen Missio-Ordnungen nicht mehr genannt. Die Missio-Ordnung des Bistums Osnabrück nimmt schon Bezug auf den in Planung stehenden Christlichen Religionsunterricht (CRU) im Land Niedersachsen. Die Bistümer Osnabrück, Hildesheim und der Oldenburgische Teil des Bistums Münster werden noch eine Novellierung ihrer Missio-Ordnungen vornehmen, wenn der CRU eingeführt wird. Einige Ordnungen vor der jetzigen Novellierung hatten neben dem Entzug bereits die Rückgabe der Missio Canonica bzw. der kirchlichen Unterrichtserlaubnis aufgenommen, was nun die Musterordnung und die in ihrer Folge promulgierten Missio-Ordnungen ebenso aufgenommen haben. Im Rahmen des Verfahrens der Missio-Kommission sind deren Zusammensetzung, Arbeitsweise und insbesondere die

Rechte der betroffenen Person konkretisiert worden. Die feste Verankerung einer Person mit kirchenrechtlicher Expertise ist nach wie vor in der Musterordnung und in manchen aktuellen Missio-Ordnungen immer noch ein Desiderat. Die im Rahmen der letzten Novellierungen verankerten Formen der Studienbegleitung durch die Mentorate ist nun auch in den aktuellen Missio-Ordnungen durch den Nachweis des Studienbegleitbriefs bei Beantragung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis verankert.